

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland (Große Kammer)	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erla Hlynsdóttir gegen Island (Nr. 3)	4
Europäische Kommission für Demokratie durch Recht: Stellungnahme zur Mediengesetzgebung in Ungarn	5

LÄNDER

BE-Belgien

Bußgeld gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Verstoßes gegen Produktplatzierungsvorschriften	6
---	---

CH-Schweiz

Knapper Volksentscheid für geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühren	7
---	---

DE-Deutschland

BGH zur Zulässigkeit der „Tagesschau-App“	8
VGH Kassel erklärt Aufsichtsmaßnahme gegen „Big Brother“-Sendung für unzulässig	9
VG Hamburg verneint Anspruch auf unentgeltliche Verbreitung von „Must Carry“-Programmen	9

ES-Spanien

Spanische Rundfunkaufsichtsbehörde stellt Verstöße gegen Werbevorschriften fest	10
Änderungen beim Verkauf der audiovisuellen Fußballübertragungsrechte	10

FI-Finnland

Geänderte Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz zu Verfügungen im Online-Umfeld	11
Urheberrechtsnovelle für Netzaufzeichnungsdienste	12
Wiedereinführung einer Vergütung für „Must-Carry“-Weitersendung	13
Neue Vorschriften über angemessene Vertragsbestimmungen bei der Abtretung von Urheberrechten	13

FR-Frankreich

Staatsrat annulliert Entscheidung des CSA, der den Wechsel von DVB-T-Sendern in die offenen Kanäle abgelehnt hat	14
--	----

Aufhebung der Freigabe eines Films, dessen Aufführungsverbot lediglich für Minderjährige unter 16 Jahren gilt	15
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Channel 4 News verstößt mit der Ausstrahlung irreführender Archivaufnahmen in Nachrichtenbeiträgen gegen Korrektheitsregeln	16
Gulati gegen MGN Ltd: Oberster Gerichtshof weist in Telefon-Hacking-Rechtssachen Schadenersatz zu	17
Neue Leitlinien über die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung	18

IE-Irland

Einstweilige Verfügung des Obersten Gerichtshofs verbietet die Verbreitung von Einzelheiten über Geschäftsbanken im Rundfunk	18
--	----

IT-Italien

AGCOM-Verfahren zur Feststellung beherrschender Stellungen bei audiovisuellen Mediendiensten	20
--	----

NL-Niederlande

Weitere Anwendung des Urteils Google Spain: kein Recht auf Vergessenwerden für verurteilte Straftäter	20
Berufungsgericht hebt Verurteilung von Rundfunkveranstalter wegen Kritik an Telekom-Anbieter auf	21
Berufungsgericht billigt Ausstrahlung von Videomaterial, das trotz Filmverbot gedreht wurde	22
Erfassung des digitalen Fernsehkonsums verstößt gegen niederländisches Datenschutzgesetz	22

LT-Litauen

Die litauische Filmstiftung	23
-----------------------------------	----

RO-Rumänien

Regelungen für verwaiste Werke	23
Neue DVB-T-Multiplexe vergeben	24

RS-Serbien

Umstellung auf Digitaltechnik abgeschlossen	25
---	----

UA-Ukraine

Schwere Einschränkungen für ausländische Sender	26
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Erwin Rohwer • Paul Green • Elena
Mihaylova • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Roland
Schmid • Nathalie Sturlèse • Martine Müller-Lombard •
France Courrèges • Katharina Burger

Korrektur:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Julie Mamou • Chistina
Angelopoulos • Ronan Fahy

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland (Große Kammer)

Am 16. Juni 2015 erging das lang erwartete endgültige Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtsache Delfi AS gegen Estland zur Frage der Haftung eines Online-Nachrichtenportals für beleidigende Kommentare, die von Lesern unter einem Online-Nachrichtenbeitrag gepostet wurden. Es war der erste Fall, in dem der EGMR aufgerufen war, aus dem Blickwinkel des Rechts auf freie Meinungsäußerung eine Beschwerde zur Haftung für nutzergenerierte Inhalte in einem Internet-Nachrichtenportal zu prüfen. In einer Kammerentscheidung vom 10. Oktober 2013 hatte der EGMR zunächst einstimmig befunden, es liege kein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vor (siehe IRIS 2014-1/2). Der Gerichtshof bestätigte die Urteile der nationalen Gerichte, dass die Delfi-Nachrichtenplattform als Anbieter von Inholdediensten zu betrachten sei nicht als Anbieter von technischen Diensten und sie daher hätte wirksam verhindern müssen, dass eindeutig gesetzeswidrige Kommentare veröffentlicht werden. Die Tatsache, dass Delfi die beleidigenden Inhalte unmittelbar nach Kenntnisnahme entfernt habe, reiche nicht aus, Delfi von der Haftung zu entbinden. Gemäß den estnischen Gerichten konnte sich Delfi nicht auf die beschränkte Haftung für Internetdienstanbieter (ISP) nach Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2001/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr berufen (keine Haftung bei umgehender Entfernung nach tatsächlicher Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten und keine Pflicht einer Vorabprüfung), da das Nachrichtenportal die Leserkommentare in sein Nachrichtenportal eingebettet und somit gewisse Kontrolle über eingehende oder gepostete Kommentare hatte. Zudem hatte es die Nutzer ermuntert, Kommentare zu posten, und es bestand ein wirtschaftliches Interesse, die Nachrichtenplattform durch die integrierte Kommentarumgebung zu verwerthen. Der Europäische Gerichtshof stellte diesen Urteilspruch der estnischen Gerichte nicht in Frage und beschränkte sich in seiner Aufsichtsrolle darauf festzustellen, ob die Auswirkungen der Ablehnung, Delfi wie einen ISP zu behandeln, mit Artikel 10 der Konvention vereinbar waren. Das Kammerurteil wurde jedoch nicht rechtsgültig, da der Ausschuss von fünf Richtern am 17. Februar 2014 in Anwendung von Artikel 43 der Konvention beschloss, die Rechtssache an die Große Kammer des EGMR zu verweisen (siehe IRIS 2014-4/1).

Die Große Kammer hat nun die Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen Artikel 10 der Konvention mit sehr ähnlichen, wenngleich nicht identischen Begründungen wie denen des Kammerurteils bestätigt. Die Große Kammer begann mit der Überlegung, dass die Rechtssache die „Rechten und Pflichten“ von Internet-Nachrichtenportalen nach Art. 10 Abs. 2 der Konvention betreffe, wenn sie zu kommerziellen Zwecken eine Plattform für nutzergenerierte Kommentare zu veröffentlichten Inhalten anbieten und wenn einige - namentlich bekannte oder anonyme - Nutzer sich eindeutig rechtswidriger Sprache bedienen, welche die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen und Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt gegen diese darstellen. Die Große Kammer ist der Auffassung, das Haftungsurteil der estnischen Gerichte gegen Delfi sei eine berechnete und verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit des Portals. Das Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft, welches die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in estnisches Recht umsetzt, einschließlich der Bestimmungen zur beschränkten Haftung von ISP, sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da Letztere sich auf Tätigkeiten rein technischer, automatischer und passiver Natur bezögen, während die Aktivitäten von Delfi die eines Medienherausgebers darstellten, welcher ein Internet-Nachrichtenportal betreibt. Delfis Beteiligung an der Veröffentlichung der Kommentare zu seinen Nachrichtenbeiträgen auf seinem Nachrichtenportal gehe über die eines passiven, reinen technischen Dienste-Anbieters hinaus. Die Große Kammer war der Auffassung, der Eingriff seitens der estnischen Behörde in Delfis Meinungsfreiheit sei hinreichend absehbar und hinreichend eindeutig gesetzlich vorgeschrieben und durch das legitime Ziel gerechtfertigt, den guten Ruf und die Rechte Dritter zu schützen. Während der Gerichtshof anerkannte, dass das Internet großen Nutzen durch die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bringen könne, bedachte er andererseits, dass Haftung für verleumdnerische und sonstige Arten rechtswidriger Äußerungen grundsätzlich als wirksames Mittel bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten möglich bleiben müsse.

Der Gerichtshof betonte, die Rechtssache betreffe ein großes, professionell geführtes Internetportal, das auf kommerzieller Basis betrieben werde und eigene Nachrichtenartikel veröffentliche, deren Leser zu Kommentaren aufgerufen werden. Die Große Kammer stimmte der Betrachtung im Urteil der Kammer zu, dass Delfi eine weit gehende Kontrolle über die auf seinem Portal veröffentlichten Kommentare ausgeübt habe. Man könne nicht sagen, dass Delfi seine Pflicht, Schaden für Dritte abzuwenden, vollständig vernachlässigt habe, der automatische wortbasierte Filter, den Delfi einsetzt, habe jedoch beim Abfangen ausdrücklicher Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt, die von Lesern gepostet wurden, versagt und somit die Möglichkeit beschränkt, die beleidigenden Kommentare unverzüglich zu entfernen. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Mehrheit der fraglichen Wörter und Ausdrücke keine anspruchsvollen Metaphern darstellten oder versteckte Bedeu-

tungen oder subtile Bedrohungen beinhalteten: Es habe sich um unmissverständliche Ausdrücke von Hass und offene Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit der beleidigten Person gehandelt. Selbst wenn der automatische wortbasierte Filter sich in einigen Fällen als nützlich erwiesen haben möge, zeigten doch die Tatsachen des vorliegenden Falls, dass er nicht ausreichend sei, Kommentare zu erkennen, die als „Hassrede“ eingestuft werden müssen und keine geschützte Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention darstellen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass aufgrund dieses Mangels des Filtermechanismus solch eindeutig rechtswidrige Kommentare sechs Wochen lang online gewesen seien. Die Verpflichtung eines großen Nachrichtenportals, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um (wie im vorliegenden Fall) die Verbreitung von Hassreden und Aufrufen zu Gewalt einzudämmen, sei keinesfalls mit „privater Zensur“ gleichzusetzen. Die Große Kammer maß der Überlegung besonderes Gewicht bei, dass die Möglichkeit eines potenziellen Opfers von Hassrede, das Internet ständig zu überwachen, begrenzter sei als die Möglichkeit eines großen kommerziellen Internet-Nachrichtenportals, solche Kommentare zu verhindern oder rasch zu entfernen. Abschließend vertrat die Große Kammer den Standpunkt, dass die von Delfi zur Entfernung der verletzenden Kommentare unternommenen Schritte nicht ausreichend gewesen seien. Das Schmerzensgeld in Höhe von EUR 320, zu dessen Zahlung Delfi verpflichtet wurde, könne nicht als übermäßiger Eingriff in das Recht der antragstellenden Mediengesellschaft auf freie Meinungsäußerung betrachtet werden. Die Große Kammer befand daher, die Haftungszuweisung der inländischen Gerichte an Delfi stütze sich auf maßgebliche und hinreichende Gründe, und diese Maßnahme stelle keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts von Delfi auf freie Meinungsäußerung dar. Mit fünfzehn zu zwei Stimmen befand die Große Kammer, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Überlegungen der Großen Kammer, dass die Delfi-Rechtssache „andere Foren im Internet“, in denen Kommentare von Dritten verbreitet werden können, unbeschadet lasse, zum Beispiel Internetdiskussionsforen oder Bulletin Boards, in denen Nutzer ihre Gedanken zu beliebigen Themen frei formulieren können, ohne dass die Diskussion durch Beiträge vom Forumsmanager gesteuert wird. Gleichermaßen ist das Urteil der Großen Kammer nicht auf Plattformen sozialer Medien anwendbar, auf denen der Plattformanbieter keinerlei Inhalte anbietet und wo der Inhabeanbieter eine Privatperson sein kann, der die Website oder einen Blog als Hobby unterhält. Der Gerichtshof wies vielmehr nachdrücklich darauf hin, dass die Rechtssache ein professionell geführtes und auf kommerzieller Basis betriebenes Internet-Nachrichtenportal betreffe.

Darüber hinaus machte die Große Kammer deutlich, dass die strittigen Kommentare in der vorliegenden Rechtssache vornehmlich Hassreden und Äußerungen darstellten, welche direkt zu Gewalthandlungen auf-

riefen. Die Feststellung ihres rechtswidrigen Charakters bedürfe daher keiner sprachlichen oder rechtlichen Analyse seitens Delfi, da die Äußerungen zweifelsohne eindeutig rechtswidrig gewesen seien. Die Große Kammer verweist darauf, dass ihr Urteil nicht als Verfügung einer Form von „privater Zensur“ zu verstehen sei.

• Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Delfi AS gegen Estland, Antrag Nr. 64569/09/07 vom 16. Juni 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17595>

EN FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erla Hlynsdóttir gegen Island (Nr. 3)

Erneut hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen Urteilsspruch nationaler Gerichte aufgehoben, weil journalistische Berichterstattung in einer Strafsache die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten hatte. Der Gerichtshof unterstrich damit die Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft, die Allgemeinheit über Verfahren zu schweren Straftaten zu informieren, und verwies erneut auf den Begriff des „verantwortlichen Journalismus“. Der Gerichtshof befand einstimmig, der Eingriff in die Rechte der Journalistin stelle eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) dar.

Antragstellerin in dieser Rechtssache war Erla Hlynsdóttir, eine für die Zeitung DV tätige Journalistin. 2007 veröffentlichte DV einen Artikel zum laufenden Strafverfahren gegen A. und seinen Mitbeschuldigten B. vor dem Bezirksgericht Reykjavík. Ein Foto von A., das ihn beim Betreten des Gerichtssaals zeigt, wurde auf der Titelseite der Zeitung veröffentlicht. Eine großformatige Bildunterschrift lautete „Verängstigte Kokainschmuggler“, und der Text darunter besagte, die beiden Angeklagten fürchteten die Vergeltung ihrer Komplizen und hätten sich daher geweigert, deren Namen zu nennen. Der Name von A. erschien ebenfalls auf der Titelseite. Sowohl auf der Titelseite als auch in dem Zeitungsartikel von Erla Hlynsdóttir wurde erwähnt, dass A. und sein Mitbeschuldigter Freiheitsstrafen zu erwarten hätten. Dabei wurde auf die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts verwiesen, der ein Strafmaß von sieben bis acht Jahren Freiheitsentzug für A. wegen gemeinschaftlichen Imports mit einem unbekanntem Komplizen von fast 3,8 Kilogramm Kokain für den Verkauf forderte. Drei bis vier Jahre Freiheitsentzug wurde für B. gefordert, der in diesem Fall des gemeinschaftlichen Entfernens der mutmaßlichen Drogen aus einem Fahrzeug zusammen mit

A. beschuldigt wurde. Nachdem er von den isländischen Gerichten freigesprochen wurde, strengte A. ein Verleumdungsverfahren gegen SME an, den damaligen Herausgeber von DV, sowie gegen Erla Hlynsdóttir, die Journalistin, die den Artikel verfasst hatte. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Bezeichnung „Kokainschmuggler“ auf der Titelseite sowie die Aussagen in Bezug auf das Entfernen von Drogen aus einem Fahrzeug für unzulässig. Sowohl Erla Hlynsdóttir als auch der Herausgeber wurden zur Zahlung von circa EUR 575 Schmerzensgeld und rund EUR 290 für die Kosten der Veröffentlichung des Urteils verpflichtet.

Der EGMR bekräftigte zunächst, er habe besondere Sorgfalt walten zu lassen, wenn wie im vorliegenden Fall die von der nationalen Behörde ergriffenen Maßnahmen oder verhängten Sanktionen dazu geeignet sind, die Presse von einer Beteiligung an Diskussionen zu Angelegenheiten von legitimem öffentlichem Interesse abzuschrecken. Nach Ansicht des EGMR sind Treu und Glauben eines Journalisten auf der Grundlage von Wissen und Informationen zu beurteilen, das zum Zeitpunkt des Verfassens der fraglichen Beiträge verfügbar war. Für den gegenwärtigen Fall sei es daher nicht entscheidend gewesen, dass A. später von den, gegen ihn von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten, Anschuldigungen freigesprochen wurde. Wenngleich der EGMR dem isländischen Obersten Gerichtshof uneingeschränkt beipflichtete, dass die Gerichte und nicht die Medien darüber zu befinden haben, ob ein Angeklagter eines Vergehens schuldig ist, würdigte er jedoch gleichzeitig das Recht der Medien auf Berichterstattung zu laufenden Gerichtsverfahren auf der Grundlage verfügbarer und korrekter Informationen wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und Informationen, die bei der öffentlichen Verhandlung bekannt wurden. Der EGMR war der Ansicht, für die Wiedergabe einer Anklageschrift, nachdem sie in einem Hauptverfahren verlesen, und in den Medien veröffentlicht wurde, können besondere Gründe vorliegen, die Presse von ihrer üblichen Pflicht zur Überprüfung von Tatsachenbehauptungen zu entbinden, die für Privatpersonen verleumderisch sind. In Bezug auf die Bezeichnung des Beschuldigten auf der Titelseite als „Kokainschmuggler“ betonte der EGMR, es sei nicht die Antrag stellende Journalistin, sondern der Herausgeber, der A. dadurch mutmaßlich verleumdete. Die Journalistin könne für diese Aussage in der Zeitung nicht verantwortlich und haftbar gemacht werden, ein derartiger Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit sei daher nicht zu rechtfertigen. Der EGMR kam zu dem Schluss, der beklagte Staat habe nicht hinreichend nachweisen können, dass Erla Hlynsdóttir in böser Absicht oder entgegen der Sorgfalt gehandelt habe, die von einer verantwortungsvollen Journalistin bei der Berichterstattung über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu erwarten sei. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vor. Der EGMR bekräftigte jedoch, dass er bei der Würdigung der Bedeutung und Hinlänglichkeit der Urteile der nationalen Gerichte entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen müsse, inwie-

weit die nationalen Gerichte die in dieser Rechtssache widerstreitenden Rechte vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich gegeneinander abgewogen haben. Da der EGMR befand, die Begründung der nationalen Gerichte ließen mangelnde Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des EMGR nach Artikel 10 der EMRK erkennen, stimmte er dem Urteilsspruch der nationalen Gerichte nicht zu, der Eingriff in die Rechte der Antragstellerin könne als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gerechtfertigt werden. Das Urteil zeigt einmal mehr, welch hohen Schutz gewissenhafte und verantwortungsvolle journalistische Berichterstattung zu Fragen von öffentlichem Interesse durch den EGMR genießt, und dass in solchen Fällen ungeachtet des Verweises auf das Subsidiaritätsprinzip der Gerichtshof die Urteilssprüche und Argumente der nationalen Gerichte sehr streng prüft.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Erla Hlynsdóttir v. Iceland (no. 3), Application no. 54145/10 of 2 June 2015 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Erla Hlynsdóttir gegen Island (Nr. 3), Antrag Nr. 54145/10 vom 2. Juni 2015)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17594>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäische Kommission für Demokratie durch Recht: Stellungnahme zur Mediengesetzgebung in Ungarn

Auf ihrer 103. Plenarsitzung vom 19.-20. Juni 2015 verabschiedete die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats ihre Stellungnahme zur ungarischen Mediengesetzgebung, dem sogenannten „Medienpaket“. Die Kommission war von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) im Januar 2015 um eine solche Stellungnahme gebeten worden, insbesondere darum, Bestimmungen herauszuarbeiten, welche eine Gefahr für das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen (siehe IRIS 2015-4/2).

Die 27seitige Stellungnahme befasst sich mit zwei speziellen Gesetzen, welche Teil des „Medienpakets“ sind, nämlich Gesetz CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien (siehe IRIS 2011-2/30) und Gesetz CIV von 2010 über die Pressefreiheit und Grundregeln für Medieninhalte (siehe IRIS 2011-1/37), sowie mit neuen Steuergesetzen zu progressiven Steuern auf Medienwerbbeeinnahmen (siehe IRIS 2014-8/26). Zu Beginn weist die Kommission darauf hin, dass diese „extrem umständlichen“ Gesetze „praktisch jeden Aspekt des Medienbereichs“ regeln und ihre Stellungnahme lediglich „Schlüsselemente“ aufzeige, welche „vorrangig überprüft werden sollten“.

Die Kommission untersuchte eine Reihe von Fragen wie (a) inhaltsorientierte Regelungen, (b) Sanktionen für rechtswidrige Medieninhalte, (c) Vorschriften für eine ausgewogene Nachrichtenberichterstattung, (d) Schutz journalistischer Quellen, (e) Zusammensetzung und Befugnisse der Medienregulierungsbehörde, (f) öffentlich-rechtliche Medien, (g) die sogenannte „Nationale Nachrichtenagentur“, (h) Vorschriften für politische Werbung und (i) Steuern auf Werbung. Die Stellungnahme beinhaltet eine ausführliche Diskussion zu diesen Fragen, und die Kommission gab eine Reihe wichtiger Empfehlungen ab: Zu inhaltsorientierten Regelungen und Sanktionen besagt die Stellungnahme zum ersten, einige Bestimmungen wie zum Beispiel das Verbot von Äußerungen, „welche religiöse oder politische Überzeugungen beleidigen“, seien „gefährlich weit gefasst“ und „sollten gestrichen werden“. Darüber hinaus sollten weitere Bestimmungen zu Äußerungen, die gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ verstoßen, sowie zu Hassreden „geändert werden um sicherzustellen, dass die Gerichte diese Bestimmungen eng auslegen“.

Zum zweiten heißt es in der Stellungnahme zur Medienregulierungsbehörde, „die Vorschriften zur Wahl der Mitglieder des Medienrats sollten geändert werden, um eine faire Vertretung gesellschaftlich relevanter politischer und sonstiger Gruppen und der Mediengemeinschaft in diesem Gremium zu gewährleisten. Das Ernennungsverfahren und die Position des/der Vorsitzenden des Medienrats bzw. des Präsidenten/der Präsidentin der Medienbehörde sollten überprüft werden, um die Machtkonzentration zu verringern und die politische Neutralität dieser Person sicherzustellen.“ Drittens merkt die Kommission an, die Bestimmung, mit der die Nationale Nachrichtenagentur zum einzigen autorisierten Nachrichtenanbieter für öffentlich-rechtliche Medien gemacht wurde, sei „zum Juli 2015 aufzuheben“, und empfahl weitere Änderungen, „um individuellen öffentlich-rechtlichen Medien zu gestatten, ihre eigenen Nachrichtenquellen zu wählen oder auch eigene Nachrichtenredaktionen einzurichten“. Bezüglich Steuern auf Werbung weist die Stellungnahme viertens darauf hin, dass eine neue Steuer zu den „Werbeeinnahmen von Medien [eingeführt wurde], wobei die Steuersätze entsprechend der Höhe des Nettoumsatzes (d. h. Gesamtumsatz) steigen und der Höchstsatz von 50% für Einkommen festgelegt wurde, die HUF 2 Billionen (circa EUR 6.5 Mio.) übersteigen“. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission eine Untersuchung eingeleitet hat, ob die Steuer „mit den EU-Beihilfenvorschriften übereinstimmen“, und dass ein gesonderter Antrag zu dieser Steuer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingebracht wurde. Die Kommission erklärte, ohne „Schlussfolgerungen [der Europäischen Kommission und des EGMR] vorgeifen zu wollen“ sei sie (a) „beruhigt angesichts der Maßnahme seitens der Regierung, diese progressive Steuer kurzfristig in eine feste Besteuerung zu ändern, die darüber hinaus einen Grenzwert aufweist, um kleinere Mediengesellschaften vor der Last zu schützen“, und (b)

sie „begrüßt die Bereitschaft der ungarischen Behörden, Gesetz XXII zu reformieren, und ermutigt sie, ein Besteuerungsmodell zu übernehmen, welches die Steuerlast diskriminierungsfrei verteilt und übermäßige Besteuerung des Mediensektors, der bereits unter wirtschaftlichem Druck steht, vermeidet“.

Zusätzlich zu ihrer Empfehlung würdigt die Kommission schließlich „die Anstrengungen, die die ungarische Regierung über die Jahre unternommen hat, um den ursprünglichen Text der beiden Gesetze unter Berücksichtigung von Kommentaren verschiedener Beobachter, unter anderem des Europarats, zu verbessern, und hebt die Bereitschaft der ungarischen Behörden zur Fortsetzung des Dialogs positiv hervor“.

• *European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Opinion on Media Legislation (Act CLXXV on Media Services and the Mass Media; Act CIV on the Freedom of Press, and the legislation on taxation of advertisement revenues of mass media) of Hungary, 22 June 2015, Doc. No. CDL-AD(2015)015.* (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), Stellungnahme zur ungarischen Mediengesetzgebung (Gesetz CLXXXV über Mediendienste und Massenmedien, Gesetz CIV über die Pressefreiheit und die Gesetzgebung zur Besteuerung von Werbeeinnahmen der Massenmedien), 22. Juni 2015, Dok. Nr. CDL-AD(2015)015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17618>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

BE-Belgien

Bußgeld gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wegen Verstoßes gegen Produktplatzierungsvorschriften

Der flämische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter hielt sich nach Auffassung der flämischen Medienregulierungsbehörde nicht an die Vorschriften für Produktplatzierung in Fernsehsendungen. Die entsprechenden Bedingungen sind im flämischen Medienerlass niedergelegt, welcher einen gesonderten Unterabschnitt zu Produktplatzierung enthält (Productplaatsing, Art. 98 bis 101). Gemäß Art. 100 Abs. 1 dieses Erlasses müssen Sendungen, welche Produktplatzierung enthalten, folgenden Anforderungen genügen: 1) Der Inhalt der Sendung darf nicht derart beeinflusst werden, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt wird, 2) die Sendungen dürfen nicht direkt zum Kauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen animieren, insbesondere nicht durch spezielle Empfehlungen für dieselben, 3) das Produkt oder die Dienstleistung darf nicht übermäßig hervorgehoben werden, und 4)

Zuschauer müssen darauf hingewiesen werden, dass die Sendung Produktplatzierung enthält (durch ein „PP“-Logo am Anfang und Ende der Sendung) (siehe IRIS 2011-1/9).

In einem ersten Beschluss vom Februar 2015 verhängte die Regulierungsbehörde ein Bußgeld in Höhe von EUR 5.000 im Zusammenhang mit einem separat ausgestrahlten Ausschnitt (Waar eet) aus einer beliebten Reisesendung (Vlaanderen Vakantieland), in dem flämische Prominente von ihrem Lieblingshotel in Brüssel erzählen. Nach Ansicht der Regulierungsbehörde wurden die Bedingungen 2 und 3 (siehe oben) nicht eingehalten. Die Restaurants und ihr Standort wurden namentlich erwähnt, sie wurden von außen und innen gezeigt, und diese Aufnahmen wurden von ausschließlich positiven Kommentaren begleitet. Die Tatsache, dass der Sendungsausschnitt separat (als „Pausenfüller“ zwischen zwei anderen Sendungen) gezeigt wurde, spielte ebenfalls eine Rolle, da sich damit der Schwerpunkt verschob. Daraus ergab sich der Schluss, die Zuschauer seien unmittelbar zum Besuch dieser Restaurants animiert und die Restaurants übermäßig herausgehoben worden.

Ein zweiter Beschluss stand im Zusammenhang mit Produktplatzierung in der Daily Soap Thuis des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters. Eine der Einstellungen spielte in einem Geschäft für Brautmoden. Das Geschäft selbst sowie eine Reihe von Brautkleidern wurden dem Rundfunkveranstalter zur Verfügung gestellt. Nach Ansicht der flämischen Medienregulierungsbehörde wurde jedoch der Markenname (Dianna David) übermäßig herausgestellt. Der Markenname wurde von der Person, die heiraten wollte, sowie von der Verkaufsperson im Brautmodengeschäft genannt, und das Logo war für 35 Sekunden deutlich sichtbar und wurde im Hintergrund mehrfach gezeigt. Ungeachtet des Einwands des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, es seien ernsthafte Anstrengungen unternommen worden, um den Markennamen in angemessener Weise einzubinden, erkannte die flämische Regulierungsbehörde auf eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Mediengesetzes und verhängte ein Bußgeld in Höhe von EUR 10.000. Die Höhe des Bußgeldes wurde durch einen ähnlichen früheren Verstoß im Zusammenhang mit Produktplatzierung in einer Sendung zur Hauptsendezeit beeinflusst (Beschluss 2014-051 vom 24. November 2014).

In einem dritten Beschluss verhängte die flämische Regulierungsbehörde wiederum ein Bußgeld in Höhe von EUR 10.000 im Zusammenhang mit der 1000. Folge einer sehr beliebten Kochsendung (Dagelijkse Kost), die zur Hauptsendezeit läuft und sehr viele Zuschauer hat. Während der Sendung, in der ein Gericht zubereitet wurde, das von den Zuschauern zur Nummer eins der flämischen Gerichte gewählt worden war, waren Produkte und Geräte verschiedener Marken zu sehen. Für die Zubereitung des Gerichts wurde eine spezielle Biersorte benutzt, die der Fernsehkoch ausdrücklich lobte. Die Bierflaschen wurden

mehrfach deutlich gezeigt. Eine Vorabentscheidung konzentrierte sich auf die Tatsache, dass das PP-Logo nicht vor und nach der Sendung eingeblendet wurde. Der Rundfunkveranstalter räumte ein, dass dies hätte erfolgen müssen. Des Weiteren war die Regulierungsbehörde der Ansicht, die Art und Weise, in der das Bier empfohlen wurde, das heißt durch lobende Worte, Gesten und Nahaufnahmen, sei über das zulässige Maß hinausgegangen, in dem Zuschauer zur Nutzung des fraglichen Produkts animiert werden dürfen. Somit wurde ein Verstoß gegen Art. 100 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 festgestellt. Auch hier wurden frühere, gegen den Rundfunkveranstalter verhängte Maßnahmen bei der Festlegung der Höhe des Bußgeldes herangezogen.

• *Vlaamse Regulator voor de Media (algemene kamer), Beslissing nr. 2015/016, zaak van VRM tegen NV Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie, (dossier nr. 2015/177), 23 februari 2015* (Beschluss 2015-016, 23. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17596>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media (algemene kamer), Beslissing nr. 2015/024, zaak van VRM tegen NV Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie, (dossier nr. 2015/180), 9 maart 2015* (Beschluss 2015-024, 9. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17597>

NL

• *Vlaamse Regulator voor de Media (algemene kamer), Beslissing nr. 2015/032, zaak van VRM tegen NV Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie, (dossier nr. 2015/186), 27 april 2015* (Beschluss 2015-032, 27. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17598>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

CH-Schweiz

Knapper Volksentscheid für geräteunabhängige Radio- und Fernsehgebühren

Die schweizerische Stimmbbevölkerung hat einer Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) am 14. Juni mit hauchdünner Mehrheit zugestimmt. 50,08 Prozent der Stimmdenden akzeptierten die geänderte Finanzierung des audiovisuellen Service Public, welche das Parlament im September 2014 beschlossen hatte (siehe IRIS 2014-10/6). Vor dem Volksentscheid gab es einen intensiven Abstimmungskampf mit umfangreicher Medienberichterstattung.

Die Abstimmungsbeteiligung war mit 42,8 Prozent der Stimmbberechtigten mittelmässig. Gemäss dem vorläufigen amtlichen Endergebnis vom Abstimmungstag setzten sich die Befürworter der Gesetzesänderung mit der aussergewöhnlich knappen Differenz von 3'696 Stimmen durch (1'128'369 Ja; 1'124'673 Nein). Angesichts des geringen Unterschiedes ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Nachzählung der Stimmen verlangt und angeordnet wird.

Zur Volksabstimmung kam es, weil der Schweizerische Gewerbeverband die für ein Referendum verlangten 50.000 Unterschriften gesammelt hatte. Kernthema der RTVG-Revision ist die Ablösung der bisherigen, geräteabhängigen Empfangsgebühr durch eine Radio- und Fernsehgebühr, welche Haushalte und Unternehmen künftig auch ohne Besitz eines Empfangsgeräts bezahlen müssen. Die Regierung (Bundesrat) hatte den Systemwechsel wegen des Technologiewandels vorgeschlagen, denn Radio- und Fernsehsendungen werden immer häufiger über Handy, Tablet oder Computer empfangen: 92 Prozent der Schweizer Haushalte und praktisch alle Unternehmen haben einen Internet-Zugang.

Der Gewerbeverband wehrte sich u.a. dagegen, dass auch Haushalte ohne Empfangsgeräte sowie alle Unternehmen mit einem bestimmten Jahresumsatz (mindestens CHF 500.000) abgabepflichtig sind. Er kritisierte die allgemeine Abgabe als neue Steuer, der die Grundlage in der Bundesverfassung fehle.

Unveränderter Zweck der Abgabe ist die Finanzierung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (welche den grössten Teil des jährlichen Gebührenertrags von CHF 1,3 Milliarden erhält), aber auch der gegenwärtig 21 Radio- und 13 Fernsehstationen mit lokalem Service-public-Auftrag. Ihr jährlicher Anteil soll von heute rund CHF 54 auf rund CHF 80 Millionen steigen. Die Gegner der Vorlage bemängelten, dass über das neue Inkassosystem abgestimmt werde, bevor eine Grundsatzdiskussion über den künftigen Service public geführt und der Auftrag der SRG entsprechend definiert worden sei. Die SRG rückte dadurch ins Zentrum des hitzigen Abstimmungskampfs.

Das Ergebnis der Volksabstimmung zeigt wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Landesteilen der Schweiz. Die deutschsprachige Schweiz lehnte die Vorlage mehrheitlich ab (mit Ausnahme von Basel-Stadt und dem dreisprachigen Kanton Graubünden), die französischsprachigen Kantone (Waadt, Genf, Neuenburg und Jura sowie der zweisprachige Kanton Freiburg) stimmten hingegen relativ deutlich zu. Dies galt auch für die Auslandschweizer.

Eine Überraschung war hingegen die Ablehnung der allgemeinen Abgabe im italienischsprachigen Kanton Tessin (52 Prozent Nein), welcher stark von der Umverteilung der Gebührengelder profitiert: Er steuert weniger als 5 Prozent zum Gesamtertrag bei und erhält rund 20 Prozent der Gelder. Das SRG-Unternehmen „Radiotelevisione Svizzera di Lingua Italiana“ (RSI) betreibt zwei Fernseh- und drei Radiokanäle, was manche Gegner der RTVG-Revision als übertrieben empfinden.

Es handelte sich um die erste Referendumsabstimmung zur gesetzlichen Regelung von Radio und Fernsehen. Volksabstimmungen über neue Gesetzesbestimmungen finden in der Schweiz zwar häufig statt - bislang aber nicht auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien. Zuvor hatte die Bevölkerung lediglich über

einen Radio- und Fernsehartikel auf Verfassungsstufe abgestimmt. Dieser wurde 1984 im dritten Anlauf angenommen.

• Vorläufiges amtliches Abstimmungsergebnis und Erläuterungen des Bundesrates zur Abstimmungsvorlage
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17633>

DE FR

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen*

DE-Deutschland

BGH zur Zulässigkeit der „Tagesschau-App“

Der BGH hat mit Urteil vom 30. April 2015 entschieden, dass die „Tagesschau-App“ unzulässig sein kann, wenn ihr Angebot in seiner Gesamtheit als presseähnlich einzustufen ist (Az. I ZR 13/14). Ob im Falle der App ein Verstoß gegen das Verbot nicht sendungsbezogener presseähnlicher Angebote aus § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV gegeben ist, wird nunmehr vom Berufungsgericht, dem OLG Köln, zu prüfen sein, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde.

Seit Ende 2010 bieten ARD und NDR die Anwendung „Tagesschau-App“ an, die den Zugriff auf das Angebot des Portals „tagesschau.de“ über mobile Endgeräte ermöglicht, welches Audiodateien, Bilder, Texte, und Videobeiträge beinhaltet. Die klagenden Zeitungsverlage machten sowohl gegen die ARD als auch gegen den NDR Unterlassungsansprüche hinsichtlich des Angebots der Anwendung vom 15. Juni 2011 geltend, dass sie für wettbewerbswidrig halten. Nach Ansicht der Kläger verstieß das Angebot gegen den als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG einzustufenden § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Nach dieser Bestimmung sind nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote in Telemedien unzulässig.

Das OLG Köln hatte als Berufungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2013 festgestellt, dass das Angebot unter „tagesschau.de“ im Wege des „Drei-Stufen-Tests“ als nicht presseähnlich eingestuft und von der Staatskanzlei Niedersachsen freigegeben worden sei. Die Wettbewerbsgerichte könnten von dieser rechtlichen Beurteilung nicht abweichen (6 U 188/12). Ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV begründe daher keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche.

Der BGH entschied nun, dass das OLG Köln die gegen die ARD gerichtete Unterlassungsklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen habe, da die ARD ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Rundfunkanstalten und die Klage insoweit unzulässig sei. In Bezug auf die Klage gegen den NDR gab der BGH der Revision

gegen das Urteil des OLG Köln jedoch statt. Die Presseähnlichkeit der App vom 15. Juni 2011 sei gerichtlich überprüfbar. Die Freigabe des Konzepts des Portals „tagesschau.de“ entfalte keine Bindungswirkung für die Wettbewerbsgerichte. Die Freigabe habe sich lediglich auf das Grundkonzept bezogen und nicht etwa auf seine Umsetzung im konkreten Einzelfall. Das Verbot nicht sendungsbezogener presseähnlicher Angebote im RStV stelle eine Marktverhaltensregelung gem. § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch dem Zweck diene, Presseverlage durch eine Begrenzung der Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Internet zu schützen. Aus einem Verstoß gegen dieses Verbot könnten insofern durchaus wettbewerbsrechtliche Ansprüche aufseiten der Verlage entstehen.

Der BGH hat den Rechtsstreit an das OLG Köln daher zurückverwiesen. Dem Berufungsgericht obliegt es nun, zu überprüfen, ob die „Tagesschau-App“ in ihrer konkreten Form vom 15. Juni 2011 als presseähnlich einzustufen ist. Der BGH stellte klar, dass hierfür nicht die einzelnen Beiträge, sondern die Presseähnlichkeit des über die App erreichbaren Angebots unter „tagesschau.de“ in der Gesamtheit seiner nicht sendungsbezogenen Beiträge zum konkreten Datum entscheidend ist. Ein Indiz hierfür könne insbesondere gegeben sein, wenn Textbeiträge einen deutlichen Schwerpunkt des Angebots bildeten.

• Pressemitteilung des BGH (Urteil vom 30. April 2015 - I ZR 13/14 - Tagesschau-App)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17619>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Kassel erklärt Aufsichtsmaßnahme gegen „Big Brother“-Sendung für unzulässig

Mit Urteil vom 7. Mai 2015 - 8 A 254/14 - hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel entschieden, dass die Aufsichtsmaßnahme der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) gegen die Ausstrahlung einer Folge der Sendung "Big Brother" rechtswidrig ist.

Die LPR Hessen hatte eine Tageszusammenfassung von „Big Brother“ als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche eingestuft und daher gegenüber dem Sender RTL 2 angeordnet, eine Ausstrahlung der entsprechenden Sendung zwischen 19.00 und 20.00 Uhr zukünftig zu unterlassen.

Gegen die Aufsichtsmaßnahme der Landesmedienanstalt klagte RTL 2.

Der VGH Kassel stellte fest, dass es sich bei der „Big Brother“-Sendung um ein Format handelt, das durch seine Aktualität charakterisiert ist, und demzufolge

als nicht vorlagefähige Sendung einzustufen ist. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht bei nicht vorlagefähigen Sendungen gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV vor, dass die Landesmedienanstalt eine Entscheidung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle herbeiführt.

Nach Ansicht des Gerichts stehe dies einem Einschreiten der Landesmedienanstalt als Aufsichtshindernis entgegen.

Der VGH Kassel hob somit den Aufsichtsbescheid der Hessischen Landesanstalt mit sämtlichen darin getroffenen Aufsichtsmaßnahmen auf und ließ die Revision gegen das Urteil zu.

• Pressemitteilung des VGH Kassel, 7. Mai 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17630>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Hamburg verneint Anspruch auf unentgeltliche Verbreitung von „Must Carry“-Programmen

Medienberichten zufolge hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 29. April 2015 - Az.: 17 K 1672/13 - entschieden, dass die Einspeisepflicht der Kabelnetzbetreiber gem. §§ 50 ff. Rundfunkstaatsvertrag nicht bedeutet, dass die Verbreitung gratis erfolgen müsse. Damit wurde dem Hilfsantrag der Kabelnetzbetreiber gefolgt.

Bei dem Rechtsstreit geht es um die Kosten für die Einspeisung von öffentlich-rechtlichen Programmen in die Kabelnetze. Aufgrund von Auflagen der zuständigen Landesmedienanstalten haben die Netzbetreiber die Verpflichtung, beitragsfinanzierte Programme sowie die Dritten Programme zu verbreiten (sog. „Must Carry“-Regeln). Die insoweit bestehenden Einspeiseverträge zwischen den Kabelnetzbetreibern und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wurden von letzteren im Jahre 2012 gekündigt. Da es sich um „Must-Carry“-Programme handele und die Verbreitung für die Kabelnetzbetreiber verpflichtend sei, müsse die Verbreitung auch ohne entsprechende Vergütung erfolgen.

Die Kabelnetzbetreiber sind der Ansicht, dass eine rechtliche Pflicht zur Verbreitung von „Must-Carry“-Programmen nicht zeitgleich bedeute, dass die Verbreitung kostenlos erfolgen muss. Der vom Gericht abgelehnte Hauptantrag belief sich auf den Anspruch, die Sender zum Abschluss eines Einspeisevertrages zu verpflichten. Im Hilfsantrag wurde geltend gemacht, die Sender jedenfalls zur Zahlung einer Vergütung für die Verbreitung der Programme zu verpflichten.

Das Verwaltungsgericht Hamburg erkannte im vorliegenden Rechtsstreit eine Pflicht der Sender an, für die Verbreitung der Programme eine Vergütung an die Kabelnetzbetreiber zu zahlen, wenn auch eine Pflicht zum Abschluss eines Einspeisevertrages nicht anerkannt wurde.

Die Berufung zum Oberverwaltungsgericht wurde zugelassen.

• Urteil des VG Hamburg vom 29. April 2015 - Az.: 17 K 1672/13
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17620>

DE

Katrin Welker

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Spanische Rundfunkaufsichtsbehörde stellt Verstöße gegen Werbevorschriften fest

Mit zwei Entscheidungen vom 9. April 2015 hat die spanische Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb - CNMC) Sanktionen gegen spanische Mediendienste-Anbieter wegen Verstößen gegen werberechtliche Vorschriften ausgesprochen.

Sowohl Atresmedia - SNC/DTSA/1753/14/ATRESMEDIA - als auch Mediaset - SNC/DTSA/1748/14/MEDIASET - haben nach Ansicht der Behörde durch die Art der Einfügung von Werbung in das Programm die Integrität der unterbrochenen Sendungen verletzt. Sendungen unterschiedlicher Genres seien wiederholt inmitten von Szenen und Dialogen unterbrochen worden, teilweise sogar mitten in Sätzen und Wörtern.

Die Veranstalter verwiesen auf eine besondere Werbeform („pauta única“, etwa „einheitliches Muster“), bei der auf mehreren Kanälen einer Sendergruppe zur selben Zeit derselbe Werbespot ausgestrahlt werde. Der Zeitpunkt der entsprechenden Ausstrahlung orientiere sich an den Sendeplänen der reichweitenstärksten Sender der Gruppe. Auf die in diesen Momenten auf den kleineren Sendern laufenden Inhalte könne nicht immer Rücksicht genommen werden.

Dieses Argument ließ die Behörde nicht gelten. Die Anbieter seien zwar frei, innerhalb des rechtlich Zulässigen neue Werbeformen zu etablieren. Die sich daraus ergebenden praktischen Probleme dürfen jedoch nicht auf die Zuschauer abgewälzt werden. Beide Mediendienste-Anbieter wurden daher mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 150.000 belegt.

In einer weiteren Entscheidung gegen Mediaset vom 16. April 2015 - SNC/DTSA/1634/14/MEDIASET - rüg-

te die CNMC eine Überschreitung der maximal zulässigen Werbedauer. Im Wesentlichen ging es um Hinweise der Fernsehsender Telecinco, Cuatro und FDF auf eigene Programme, für die gemäß des spanischen Gesetzes über die audiovisuelle Kommunikation (Ley 7/2010 General de la Comunicación Audiovisual) eigene stündliche Limits gelten (fünf Minuten). Nach Ansicht der Behörde hätten die Fernsehsender allerdings einen zu weiten Begriff des „eigenen Programms“ herangezogen und damit die Hinweise der falschen Kategorie zugeordnet. Stattdessen seien die Hinweise als klassische Werbung anzusehen. Aus diesen Gründen hat die Behörde insgesamt sechs Überschreitungen an mehreren Tagen im Juni 2014 festgestellt und hierfür eine Geldbuße in Höhe von EUR 49.263 verhängt.

• *Resolución del procedimiento sancionador, incoado a Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación, S. A., por la vulneración de lo dispuesto en el artículo 14.4, primer párrafo, de la ley 7/2010, de 31 de marzo, general de comunicación audiovisual (SNC/DTSA/1753/14/Atresmedia)* (Entscheidung der CNMC vom 9. April 2015, SNC/DTSA/1753/14/Atresmedia)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17621>

ES

• *Resolución del procedimiento sancionador incoado a Mediaset España Comunicación, S. A., por la vulneración de lo dispuesto en el artículo 14.4, primer párrafo, de la ley 7/2010, de 31 de marzo, general de comunicación audiovisual (SNC/DTSA/1748/14/MEDIASET)* (Entscheidung der CNMC vom 9. April 2015, SNC/DTSA/1748/14/MEDIAS) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17622>

ES

• *Resolución del procedimiento sancionador, incoado a Mediaset España Comunicación, S. A., por vulneración de lo dispuesto en el artículo 14.1 de la ley 7/2010, de 31 de marzo, general de comunicación audiovisual (SNC/DTSA/1634/14/MEDIASET)* (Entscheidung der CNMC vom 16. April 2015, SNC/DTSA/1634/14/MEDIASET)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17623>

ES

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Änderungen beim Verkauf der audiovisuellen Fußballübertragungsrechte

Am 1. Mai 2015 billigte die spanische Regierung eine Königliche Verordnung zur Regelung der Vermarktung audiovisueller Rechte an der Übertragung von Fußballspielen sowie der Verteilung der erzielten Einnahmen. Als vom Parlament bereits verabschiedetes Gesetz wird sie 2016 in Kraft treten.

Eine der wichtigsten Einnahmequellen der Vereine, die in der ersten und zweiten Division der spanischen Fußballliga spielen, ist der Verkauf von Fernsehrechten an der Fußballliga (Campeonato Nacional de Liga de Primera y Segunda División), bekannt als „La Liga“ und den nationalen Pokalspielen (Supercopa de España). Die Profifußballliga (Liga Nacional de Fútbol Profesional - LPF) verwaltete diese audiovisuellen Rechte bis zur Saison 1997/1998, als die einzelnen Vereine begannen, ihre Rechte selbst zu verhandeln (siehe IRIS 2013-5/21). Dies führte zu

sehr unterschiedlichen Einnahmen bei Spitzenvereinen und kleinen Vereinen sowie vielen Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechteinhabern, Rundfunkveranstaltern und Fußballvereinen (siehe IRIS 2007-10/16 und IRIS 2011-10/13).

Die neue Gesetzgebung organisiert den aktuellen Markt für audiovisuelle Fußballrechte neu. Sehr detailliert wird festgelegt, (a) dass die Übertragungsrechte für Spiele zusammengelegt und wieder gemeinsam verkauft werden. Die LPF wird die Rechte im Zusammenhang mit „La Liga“ verwalten, der Königlich-spanische Fußballverband (Real Federación Española de Fútbol - RFEF) die für die nationalen Pokalspiele und den Königspokal (Copa de S. M. el Rey); (b) dass die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Vereinen nach Kriterien wie Leistung und Größe erfolgen wird. Von den Gesamteinnahmen werden 90% an die Vereine der ersten Division und die restlichen 10% an Vereine der zweiten Division gehen; und (c) dass nach der Auszahlung jeder Verein zu einem Beitrag zu einem Ausgleichsfonds verpflichtet ist, um politische Maßnahmen zu unterstützen, die von der LPF, vom RFEF und vom Nationalen Sportrat entwickelt wurden.

Die nationale Markt- und Wettbewerbskommission (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia - CNMC) wird die führende Rolle bei der Überwachung dieser Vereinbarungen wahrnehmen.

• *Real Decreto-ley 5/2015, de 30 de abril, de medidas urgentes en relación con la comercialización de los derechos de explotación de contenidos audiovisuales de las competiciones de fútbol profesional* (Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 5/2015 vom 30. April 2015 zu Dringlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Vermarktung audiovisueller Rechte an Profifußballwettbewerben)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17599>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FI-Finnland

Geänderte Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz zu Verfügungen im Online-Umfeld

Bestimmungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes (404/1961) zu einstweiligen Verfügungen im Online-Umfeld wurden neu gefasst und neue Bestimmungen zu vorbeugenden Unterlassungsurteilen eingefügt. Diese Überprüfung wurde angesichts einiger Mängel in der geltenden Rechtsprechung für notwendig befunden. Darüber hinaus sollen die neuen Bestimmungen Situationen regeln, in denen der mutmaßliche Rechtsverletzer unbekannt ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Das Änderungsgesetz trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

Die Bestimmungen, die für eine wirksame Durchsetzung des Urheberrechts im Online-Umfeld erarbeitet wurden, werden in § 60(a) bis 60(c) des Urheberrechtsgesetzes eingeführt, die Datenzugang, Unterlassungsklagen beziehungsweise Unterlassungsanordnungen betreffen. Eine allgemeine Unterlassungsbestimmung gegen Rechtsverletzer findet sich in § 56(g). Geringfügige Neuformulierungen der früheren Paragraphen beinhalten aktualisierte und erneuerte Bezugnahmen auf das Gesetz zur Informationsgesellschaft (Information Society Code), welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sowie auf Kapitel 7 der Prozessordnung (4/1734) zu Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurde der Inhalt der Bestimmungen präzisiert und geändert. § 60(c) zu Unterlassungsanordnungen im Zuge von Unterlassungsklagen wurde im Hinblick auf die erforderlichen Bedingungen, die Anhörung der Parteien, die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung und die Aufhebung der Anordnung neu formuliert. Zudem wurden Bestimmungen zu Unterlassungsanordnungen vor einer Klage aus § 60(c) gestrichen und in einen neuen § 60(d) zu einstweiligen Unterlassungsanordnungen verschoben. Im Fall einer einstweiligen Anordnung muss eine Klage (§ 60(b)) oder ein Antrag nach § 60(c) binnen zwei Monaten eingereicht werden (§ 60(d) Abs. 3-4). Neue Bestimmungen zu einstweiligen Unterlassungsanordnungen für Situationen, in denen der mutmaßliche Rechtsverletzer unbekannt ist, wurden ebenfalls eingeführt (§ 60(d) Abs. 2). Entsprechend der Vorlage wird die Schwelle hier jedoch höher angesetzt als bei § 60(c).

Der neue § 60(e) ermöglicht, ein vorbeugendes Unterlassungsurteil gegen den Vermittler zu erwirken, wenn keine Unterlassungsklage angestrengt werden kann, da der mutmaßliche Rechtsverletzer unbekannt ist. Früher musste letztendlich immer der mutmaßliche Rechtsverletzer verklagt werden. Bei der neuen Verfügung ist es erforderlich, dass entweder enorme Mengen an urheberrechtlich geschützten Werken unbefugt öffentlich zugänglich gemacht wurden oder dass eine ernsthafte Gefahr für die Rechte des Autors besteht (§ 60(e) Abs. 1). Die Anordnung darf nicht unbillig sein, muss alle relevanten Umstände berücksichtigen, und Dritte und der Vermittler müssen angehört werden (§ 60(e) Abs. 3). Die Geltungsdauer ist jeweils auf höchstens ein Jahr festgelegt, kann jedoch verlängert werden (§ 60(e) Abs. 4). Entsprechend der Vorlage ist ein vorbeugendes Unterlassungsurteil jedoch nur in sehr schwerwiegenden Fällen zu erlassen.

§ 60(f) gründet sich auf den früheren § 60(c) Abs. 5, da er Bestimmungen zu Kostenübernahme und Schadensersatz enthält. Die Kosten für die Vollstreckung von Unterlassungsanordnungen sind in erster Linie vom Vermittler zu tragen. Ist die Unterlassungsklage jedoch nicht erfolgreich, hat der Antragsteller die Kosten und den Schadensersatz für den Vermittler und den mutmaßlichen Rechtsverletzer zu tragen (§ 60(f) Abs. 1). Der Vermittler hat zudem die Kosten für einstweilige Verfügungen und vorbeugende Unterlassungsurteile gemäß § 60(d) und 60(e) zu tragen

(§ 60(f) Abs. 2). Der Anbieter kann entscheiden, wie er die Verfügungen technisch umsetzt, und er kann die Kosten im Nachhinein ersetzt bekommen, wie in der Vorlage angemerkt. Gemäß § 60(f) Abs. 3 wird über die letztendliche Kostenaufteilung im Verfahren zur Unterlassungsklage entschieden. § 60(g) ersetzt den früheren § 60(d) und verweist darauf, dass § 60(a) bis 60(f) auf Rechteinhaber gemäß Kapitel 5 über verwandte Schutzrechte anzuwenden sind.

Ursprünglich waren auch Bestimmungen zur Verlangsamung des Datenverkehrs geplant, sie wurden jedoch in erster Linie wegen Positionen der Anbieter zu dieser Frage sowie auch wegen Unsicherheiten hinsichtlich der technischen Ausführung und der Auswirkungen solcher Maßnahmen nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta (HE 181/2014 vp)* (Regierungsvorlage zum Urheberrechtsänderungsgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17629>

FI

• *Laki tekijänoikeuslain muuttamisesta (607/2015)* (Urheberrechtsänderungsgesetz, Prozessordnung (4/1734))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17600>

EN

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

Urheberrechtsnovelle für Netzaufzeichnungsdienste

Ein Gesetzentwurf der finnischen Regierung (HE 181/2014 vp), der u. a. die Einführung neuer Bestimmungen für Netzaufzeichnungsdienste (PVR-Dienste - Personal Video Recorder) im finnischen Urhebergesetz (404/1961) vorsah (siehe IRIS 2015-2/15), wurde im März 2015 vom Parlament mit Änderungen genehmigt. In der Folge führte das Urheberänderungsgesetz (607/2015) einen neuen § 25 I in das finnische Urhebergesetz ein. Während des Gesetzgebungsverfahrens schlug der Bildungs- und Kulturausschuss geringfügige Änderungen am Wortlaut der Bestimmungen vor und verlangte die Aufnahme eines Verweigerungsrechts im betreffenden Paragraphen. Das Änderungsgesetz trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

§ 25 I (1) bestimmt, dass der Anbieter eines Netzwerkaufzeichnungsdienstes mit einer erweiterten Sammellizenz gemäß § 26 eine Kopie eines in einer Fernsehsendung enthaltenen Programms und Werks anfertigen darf. Diese Kopie darf der Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden, dass die Kunden des Aufzeichnungsdiensteanbieters das Programm von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ansehen und anhören können. Absatz 1 gilt nicht für ein Werk, dessen Urheber dem Rundfunkanbieter das Recht übertragen hat, über die Nutzung des Werks gemäß § 1 zu entscheiden (§25 I (2)).

§ 3 enthält eine weitere Einschränkung der Gültigkeit von § 1, sofern der Produzent die Rechte der betreffenden Autoren erworben hat, um über die Nutzung der in der Sendung enthaltenen Werke gemäß § 1 zu entscheiden, und die Nutzung des Programms verweigert. Ursprünglich war für einzelne nicht vertretene Autoren kein Verweigerungsrecht vorgesehen, weil dadurch die Lizenzierung hätte unmöglich gemacht werden können. Der Bildungs- und Kulturausschuss räumte dies ein, hielt aber dennoch an der Notwendigkeit fest. Ansonsten hätten die Autoren direkt gegen die Netzaufzeichnungsdienste vorgehen können. Durch die Einfügung erfolgt die Ausübung dieses Rechts künftig über den Produzenten.

Darüber hinaus wurden in den Bestimmungen über verwandte Schutzrechte Verweise auf § 25 I eingefügt. Dies schließt jedoch nicht den Schutz von Übertragungssignalen in § 48 ein. Die Regierungsvorlage verlangt vertragliche Grundlagen sowohl mit den Rundfunkveranstaltern als auch mit der Organisation bzw. den Organisationen, die die Rechteinhaber vertreten. Erstere erteilen Genehmigungen in Bezug auf eigene wie auch erworbene Rechte und verhandeln über die praktische Durchführung. Letztere erteilen Genehmigungen in Bezug auf Rechte, die nicht auf Rundfunkveranstalter übertragen wurden. Per Gesetz werden die Auswirkungen auch auf Rechteinhaber ausgeweitet, die von den Organisationen nicht vertreten werden (siehe § 26). Grundsätzlich erfasst die Bestimmung alle Programme, doch die Verträge können auch andere Lösungen beinhalten. Ausgangspunkt der Verhandlungen ist das Streaming zu privaten Zwecken der Konsumenten, wobei aber auch die Offline-Betrachtung vereinbart werden kann.

Gleichzeitig wurde § 26 in Bezug auf erweiterte Sammellizenzen geändert. In Absatz 1 wurde eine neue Formulierung aufgenommen, die die Rechtsgrundlage für die Erweiterungswirkungen von Sammellizenzen klarstellt. Die vom Ministerium für Bildung und Kultur genehmigte Organisation, die in einem bestimmten Bereich die Urheber in Finnland genutzter Werke vertritt, soll im Hinblick auf den fraglichen Vertrag auch als Vertretung von Urhebern anderer Werke im selben Bereich gelten. Alle Werke in einem bestimmten Bereich können entsprechend den Vorgaben in der Lizenz genutzt werden (§ 26 (1)). Der Wortlaut von § 26 wurde zudem aktualisiert und an die EU-Terminologie angepasst.

Außerdem wurden für jeden Paragraphen des Urhebergesetzes die Titel geändert.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta (HE 181/2014 vp)* (Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (HE 181/2014 vp))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17629>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

Wiedereinführung einer Vergütung für „Must-Carry“-Weiterleitung

Die Vergütung für die Weiterleitung von Programmen, für die eine Übertragungspflicht (must carry) besteht, wurde wieder in das finnische Urheberrechtsgesetz (404/1961) aufgenommen. Die Änderungen zu § 25(i) und 47 des Urheberrechtsgesetzes traten am 1. Juni 2015 in Kraft. Früher sah § 25(i) des Urheberrechtsgesetzes keine separate Genehmigung vor, und Rechteinhaber hatten keinen Anspruch auf Vergütung für die Weiterleitung von Werken. Es wurde auf § 134 des Kommunikationsmarktgesetzes verwiesen, welches die „Must-Carry“-Verpflichtung beinhaltet. Diese Verpflichtung findet sich nunmehr in § 227 des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation (Information Society Code) (917/2014), welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Ähnliche Vereinbarungen fanden sich in § 47 des Urheberrechtsgesetzes zur Nutzung von Tonaufzeichnungen.

Der neue § 25(i) Abs. 1 entspricht im Grunde dem früheren Abs. 1 mit einer aktualisierten Bestimmung: Er gewährt einer Gesellschaft, welche einen Netzdienst über Kabelnetz betreibt, das in erster Linie für die Übertragung von Fernsehen und Hörfunk und von einer beträchtlichen Zahl von Endnutzern als Hauptempfangsweg für Fernsehen und Hörfunk genutzt wird, die Möglichkeit der Weiterleitung. Die Gesellschaft kann ein Werk, welches in einer Übertragung gemäß § 227 des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation beinhaltet ist, zum öffentlichen Empfang unverändert und gleichzeitig mit der ursprünglichen Übertragung drahtgebunden weiterleiten.

Der zweite neue Absatz beinhaltet das Recht des Autors auf Vergütung von der weiterleitenden Gesellschaft, wenn Letztere nicht nachweist, dass beim Erwerb der fraglichen Übertragungsrechte die Vergütung bereits bezahlt wurde. Wurde die Vergütung für die Weiterleitung nicht direkt von der übertragenden Gesellschaft an die Rechteinhaber bezahlt, kann sie nur über eine Organisation, welche die Autoren von genutzten Werken in Finnland vertritt (§ 26 Abs. 1), entrichtet werden. Das Recht auf Vergütung besteht drei Jahre. Diese Änderungen betreffen auch § 45 (ausübender Künstler), 49 (Datenbank) und 49(a) (Fotograf) des Urheberrechtsgesetzes, da diese eine Bezugnahme auf § 25(i) enthalten. In Bezug auf § 48 (Übertragungssignal) wurde die Bezugnahme auf § 25(i) Abs. 1 beschränkt (es sei denn, die Übertragung hat ihren Ursprung in einem anderen EWR-Staat). Darüber hinaus wurde § 47 zu Tonaufzeichnungen und Musikvideos geändert, um ein Recht auf Vergütung wieder einzuführen, wodurch Produzenten und ausübende Künstler von Aufnahmen ein Vergütungsrecht für Weiterleitung haben. Für die Vergütung für Weiterleitung nach § 25(i) Abs. 1 ist die weiterleitende Gesellschaft verantwortlich, wenn sie nicht nachweist, dass bereits eine Zahlung erfolgt ist (§ 47 Abs. 2).

Die Bestimmung über die Pflicht zur Vergütung von Autoren wurde in Finnland 2005 mit dem Gesetz 821/2005 abgeschafft, welches am 1. Januar 2006 in Kraft trat. Die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übertragung der Inhalte wurde im Hinblick auf den grundsätzlichen Eigentumsschutz der Betreiber als unverhältnismäßig angesehen. Die Kompatibilität der finnischen Bestimmungen mit dem EU-Recht wurde jedoch letztlich in Frage gestellt. Im nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren bewertete der finnische Verfassungsausschuss die Situation im Lichte früherer Gesetzesänderungen neu, welche den Umfang von „Must Carry“ eingeschränkt hatten. Er berücksichtigte zudem Meinungsfreiheit und Pluralismus sowie Eigentumsinteressen von Autoren. Vergütung wurde nicht als problematisch betrachtet. Es wurde jedoch für notwendig erachtet, die Bestimmungen deutlicher zu formulieren, um eine doppelte Vergütung zu vermeiden.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain 25 i ja 47 §:n muuttamisesta (HE 305/2014 vp)* (Regierungsvorlage zur Änderung der § 25(i) und 47 des Urheberrechtsgesetzes)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17631>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

Neue Vorschriften über angemessene Vertragsbestimmungen bei der Abtretung von Urheberrechten

In Finnland wurden neue Bestimmungen zur Anpassung der Vertragsbedingungen für die Abtretung von Urheberrechten durch den ursprünglichen Urheber in § 29 des Urhebergesetzes (404/1961) aufgenommen. Der bisherige Paragraph hatte lediglich einen Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Vertragsgesetzes (228/1929) enthalten, die in § 36 die Anpassung oder Streichung von unfairen bzw. bei der Umsetzung zu unfairen Bedingungen führenden Vertragsbestimmungen vorsieht. Im Beschäftigungsvertragsgesetz (55/2001) wurde u. a. ein „lex specialis“ eingefügt. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Juni 2015 in Kraft.

Laut dem neuen § 29(1) kann die Bestimmung eines vom ursprünglichen Urheber abgeschlossenen Vertrags über die Abtretung von Urheberrechten dann geändert oder gestrichen werden, wenn sie aufgrund ihres Verstoßes gegen die einschlägige Vertragspraxis oder aus anderen Gründen unangemessen ist oder wenn ihre Anwendung zu einem unzumutbaren Ergebnis führen würde. Bei der Beurteilung müssen der gesamte Vertragsinhalt, die Standpunkte der Vertragsparteien, Hintergründe und Konsequenzen sowie weitere Faktoren (Absatz 29(2)) berücksichtigt werden. Ist eine Bestimmung gemäß Absatz 1 so gehalten,

dass sie den ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Vollzug des Vertrags vereitelt, darf der Vertrag dementsprechend geändert oder aufgekündigt werden (§ 29(3)). Laut § 29(4) gilt eine Vereinbarung über die Vergütung der Rechteabtretung ebenfalls als Vertragsbestimmung. Vertragsbestimmungen, die eine Urheberrechtsabtretung im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags vorsehen, können jedoch gemäß § 2 Kapitel 10 des Beschäftigungsverträge-Gesetzes angepasst werden (§ 29(5)). In anderen Fällen gilt die allgemeine Bestimmung des Verträge-Gesetzes (§ 29(6)).

Der Rechtsrahmen für den Umgang mit kreativen Werken hat sich in den letzten Jahren radikal gewandelt, und der den Urhebern verbleibende Verhandlungsspielraum bei der Abtretung ihrer Urheberrechte ist recht gering. Die Reform verfolgt einen präventiven Ansatz und soll fairere Ausgangsbedingungen bei den Verhandlungen der Urheberrechtsabtretung mit dem ursprünglichen Urheber sicherstellen. Die neuen Bestimmungen decken jedoch nicht die nachfolgende Rechteübertragung ab. Sie lehnen sich im Übrigen weitgehend an den Wortlaut der allgemeinen Bestimmung über die Anpassung von Vertragsbestimmungen an. Ihr ohnehin schmaler Anwendungsbereich wird zudem dadurch weiter beschränkt, dass die Fairness der Vertragsbestimmungen in Beschäftigungsverhältnissen auch weiterhin durch das Beschäftigungsverträge-Gesetz geregelt wird. Die Reform gilt als Kompromisslösung zwischen einer ausführlicheren gesetzlichen Regelung und einer eher pauschalen Referenzbestimmung. In den Vorbereitungsarbeiten wurde nicht davon ausgegangen, dass die eingebrachte Regelung an der derzeitigen Rechtslage etwas ändert; ihre erwarteten praktischen Auswirkungen wurden nicht konkret benannt. Insbesondere die Autoren haben oft weder den Mut noch die Finanzkraft, juristisch vorzugehen, zudem verfolgten die Vorgängerbestimmungen bereits ein präventives Anliegen. Im Vorbereitungsprozess wurde ebenso auf die Unmöglichkeit einer umfassenderen -z.B. verfahrenstechnischen oder vertragsrechtlichen - Neugestaltung verwiesen, die ein gemeinsames Vorgehen ermöglichen würde.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta (HE 181/2014 vp)* (Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Abänderung des Urhebergesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17629>

FI

Anette Alén-Savikko

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

FR-Frankreich

Staatsrat annulliert Entscheidung des CSA, der den Wechsel von DVB-T-Sendern in die offenen Kanäle abgelehnt hat

Am 17. Juni 2015 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) in zwei Beschlüssen die Entscheidungen des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) annulliert, der im Juli 2014 den Wechsel der DVB-T-Sender LCI und Paris Première in die offenen Kanäle abgelehnt hatte.

Artikel 42-3 des Gesetzes vom 30. September 1986, geändert durch das Gesetz vom 15. November 2013, räumt der Rundfunkaufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, einen derartigen Wechsel vom Bezahlfernsehen zum Free-TV (oder umgekehrt) zu erlauben. Das ist möglich auf Grundlage einer Ausnahmeregelung vom Regelverfahren zur Rechtsetzung, wonach vorgesehen ist, dass die Zuteilung einer offenen DVB-T-Frequenz nach einem Aufruf zur Bewerbung („offenes Verfahren“) erfolgt. Die erforderliche Genehmigung des CSA ist an bestimmte Bedingungen geknüpft: Einhaltung des Pluralismus, Gewährleistung der Gleichgewichte auf dem Werbemarkt und Förderung der Qualität und Vielfalt der Programme. Am 29. Juli 2014 hat es der CSA nach eingehender Prüfung abgelehnt, den Sendern LCI und Paris Première die beantragten Genehmigungen für den Wechsel vom digitalen Bezahlfernsehen zum digitalen Free-TV zu erteilen (siehe IRIS 2014-8/22). Die beiden Sender haben daraufhin beim Staatsrat Beschwerde wegen Überschreitung von Befugnissen eingelegt und die Aufhebung der Ablehnungen des CSA gefordert. Fast ein Jahr später hat das Oberste Verwaltungsgericht ihrem Antrag stattgegeben, mit der Begründung, dass das vom CSA angewendete Verfahren fehlerhaft sei.

Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass das Verfahren nicht mit der „Genehmigungsrichtlinie“ (Richtlinie 2002/20/EG vom 7. März 2002) und der Richtlinie „Wettbewerb“ (Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002) übereinstimme. Der Staatsrat urteilt, dass das spezifische Genehmigungsverfahren für die Veranstalter von DVB-T-Sendern im Pay-TV, die einen Wechsel zum Free-TV anstreben, sich nicht über EU-Recht hinwegsetze, es jedoch dem CSA zustünde, im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung dieses Verfahrens, das nur zur Einhaltung des Gemeinwohls herangezogen werden darf, gerechtfertigt ist oder nicht.

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen des CSA erinnert der Staatsrat daran, dass der zuvor genannte Artikel 42-3 den CSA dazu verpflichtet, vor seiner Entscheidung eine zu veröffentlichende Folgenabschätzung durchzuführen. Der Staatsrat legt dar: „Zur Gewährleistung der

Transparenz des angewendeten Verfahrens hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Veröffentlichung der Folgenabschätzung vor dem Datum erfolgt, an dem über den Antrag entschieden wird.“ In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung zur Festlegung des anwendbaren Verfahrens erachtet das Oberste Verwaltungsgericht, dass der CSA diese Veröffentlichung „zu gegebener Zeit“ zu veranlassen hat, „damit der Antragsteller und andere interessierte Personen ihre schriftlichen Einwände geltend machen oder beantragen können, in Bezug auf die Schlussfolgerungen der Folgenabschätzung angehört zu werden.“ Im vorliegenden Fall wurde die bezüglich der Anträge von LCI und Paris Première auf Genehmigung des Wechsels vom Bezahlfernsehen zum Free-TV realisierte Folgenabschätzung jedoch erst am Tag der Entscheidung durch den CSA veröffentlicht. Letztere wird daher aufgehoben.

Der CSA hat diese Auslegung, welche die für seine Ablehnung ausschlaggebende Wirtschaftsanalyse außer Acht lässt, zur Kenntnis genommen. Die Aufsichtsbehörde wird sich daher erneut, innerhalb von sechs Monaten und unter Berücksichtigung des Urteils des Staatsrates zu den Anträgen der Sender äußern müssen. Diese Beschlüsse greifen jedoch nicht dem Ausgang der erneuten Prüfung durch den CSA vor. Der CSA wird seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Gleichgewichte auf dem Werbemarkt treffen. Darüber hinaus muss der Rundfunkregulierer die Bearbeitung sämtlicher laufender oder zukünftiger Verfahren anpassen, indem er eine Folgenabschätzung beifügt, um die Rechtssicherheit der Verfahren zu gewährleisten.

• *Conseil d'Etat (5e sect.), 17 juin 2015, LCI et Paris Première (2 espèces)* (Staatsrat (5. Abteilung), 17. Juni 2015, LCI und Paris Première (2 Fälle))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17624>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufhebung der Freigabe eines Films, dessen Aufführungsverbot lediglich für Minderjährige unter 16 Jahren gilt

Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) dem Antrag eines Vereins stattgegeben, der die vom Kulturminister für den Horrorfilm „Saw 3D :Vollendung“ erteilte Freigabe angefochten hat. Diese beschränkte sich auf ein Aufführungsverbot für Minderjährige unter 16 Jahren, obwohl der Film dem Verein zufolge für alle Minderjährigen unter 18 Jahren verboten sein sollte.

Im vorliegenden Fall hatte der Kulturminister die umstrittene Freigabe (visa d'exploitation) für den Film im Jahr 2010 erteilt, verbunden mit der Pflicht, die Zuschauer auf folgende Warnung hinzuweisen: „Dieser

Film beinhaltet eine Vielzahl höchst realistischer Folterszenen, die sehr brutal bzw. grausam sind.“ Der Antrag stellende Verein hat die Aufhebung der Freigabe gefordert, mit der Begründung, dass das Aufführungsverbot des Films für alle Minderjährigen hätte gelten müssen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, ebenso die Cour administrative d'appel (Oberverwaltungsgericht). Der Verein hat daher den Staatsrat angerufen. Der Beschluss stellt einen Grundsatz auf, wonach „die Tatsacheninstanz, die mit der Beschwerde gegen die Freigabe für ein Werk, das Gewaltszenen beinhaltet, befasst ist, herauszufinden hat, ob die betreffenden Szenen von erheblicher Gewalt sind, entsprechend denjenigen, für die gemäß Absatz 4 und Absatz 5 von Artikel R. 211-12 des Gesetzes über das Kino und Bewegtbild ein Aufführungsverbot für Minderjährige gilt.“ In der Annahme, dass der Richter sich für eine derartige Einstufung ausspricht, ist es anschließend seine Aufgabe, die Art und Weise einzuschätzen, in der die Szenen gefilmt wurden und wie sie sich in das Gesamtwerk einfügen, um so festzulegen, ob der Film zusätzlich zu dem Aufführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren ein X-Rating erhalten, d. h. auf eine in Artikel L. 311-2 des Kinogesetzes vorgesehene Liste gesetzt werden soll.

Im vorliegenden Fall hebt der Verwaltungsrichter hervor, dass der Film eine Vielzahl höchst realistisch gefilmter Szenen beinhaltet, die wiederholt Folter und Grausamkeit veranschaulichen und die auf besonders verharmlosende Weise grauenvolle Qualen, sowohl physischer als auch psychischer Natur, sowie Opfer darstellen, die Mördern in die Falle gegangen sind und von diesen darin dazu aufgefordert werden, sich selbst zu verstümmeln, entweder um dem Tod zu entgehen oder ihnen nahestehende Personen zu retten. Er vertritt die Auffassung, dass solche Szenen, auch wenn sie nicht zu Gewalt aufrufen, eine Gewaltdarstellung beinhalten, die das Empfinden Minderjähriger verletzen kann und daher ein Aufführungsverbot für Minderjährige unter 18 Jahren rechtfertigen. Seiner Ansicht nach hat der Kulturminister eine falsche Einschätzung abgegeben, indem er das Aufführungsverbot lediglich für Minderjährige unter 16 Jahren aussprach. Der Staatsrat hebt daher die Entscheidung des Ministers auf, der die Akte erneut prüfen und eine neue, restriktivere Vorführungsfreigabe als zu Beginn vorgesehen erteilen muss.

• *Conseil d'Etat (10e et 9e sous-sect. réunies), 1er juin 2015 - Association Promouvoir* (Staatsrat (10. und 9. Unterabteilung zusammen), 1. Juni 2015 - Verein „Association Promouvoir“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17625>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Channel 4 News verstößt mit der Ausstrahlung irreführender Archivaufnahmen in Nachrichtenbeiträgen gegen Korrektheitsregeln

Laut der britischen Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, Ofcom, hat der Bericht von Channel 4 News über die russische Außen- und Militärpolitik in Ost- und Westeuropa nach Präsident Putins verfrühter Abreise vom G20-Gipfel im australischen Brisbane gegen die Regel 5.1 des Verhaltenskodex verstoßen, nach der „Nachrichten unabhängig von ihrer Form sachlich zutreffend sein und unparteiisch präsentiert werden müssen“.

Laut Kommunikationsgesetz 2003 ist Ofcom satzungsgemäß verpflichtet, Standards für Rundfunkinhalte zu setzen. Dazu gehört, dass die Fernseh- und Hörfunknachrichten sachlich zutreffend sein und unparteiisch präsentiert werden müssen. Bei der Durchsetzung der Anforderung einer sachlich richtigen und unparteiischen Nachrichtenberichterstattung muss Ofcom dieses Gut gegen die Meinungsfreiheit im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) abwägen.

Das Programm Channel 4 News wird vom britischen Nachrichtenanbieter Independent Television News (ITN) für den terrestrisch ausstrahlenden britischen Fernsehsender mit öffentlichem Programmauftrag, Channel 4, produziert. Am 17. November 2014 zeigte Channel 4 News einen etwa fünfminütigen Beitrag, der von der Auslandskorrespondentin Cathy Newman präsentiert wurde. Hinter Cathy Newman wurde das Bild von Präsident Putin eingeblendet; der Titel lautete „Russia roars“ (dt.: Russland braust auf).

Die Einleitung des Beitrags lautete: „Von den führenden Weltpolitikern gerüffelt, verließ der russische Chef Wladimir Putin dieses Wochenende spontan den G20-Gipfel in Australien, begleitet von den Mahnungen Präsident Obamas, man überfalle keine anderen Länder und finanziere keine Stellvertreter. Die Auswirkungen der russischen Aggression in der Ukraine und anderswo waren in ganz Osteuropa zu spüren, nicht zuletzt in Prag - 25 Jahre, nachdem sich das Land von den Fesseln des ehemaligen Sowjetblocks befreite.“

Die ersten drei Minuten des Beitrags konzentrierten sich auf Osteuropa. Zu sehen waren u. a. Bilder von Demonstranten in Prag, die dem Präsidenten der Tschechischen Republik, Miloš Zeman, die rote Karte zeigen, weil dieser 25 Jahre nach der so genannten „Samtenen Revolution“, die 1989 den gewaltlosen Übergang der Tschechoslowakei von der kommunistischen Herrschaft zu einer parlamentarischen Republik

bewirkt hatte, Prag angeblich „ins Fahrwasser von Präsident Putin treiben lasse“.

Anschließend wechselten die Nachrichten ins Vereinigte Königreich, wobei die Korrespondentin erklärte: „Laut eigenen Angaben haben NATO-Jäger dieses Jahr mehr als 100 russische Militärflugzeuge über Nordeuropa abgefangen - dreimal so viel wie im letzten Jahr, womit wieder die Größenordnungen des Kalten Kriegs erreicht wurden. Mehrfach wurde dabei auch der britische Luftraum verletzt.“

An dieser Stelle wurde die Stimme eines Piloten der Royal Air Force (RAF) eingeblendet, der ein in den britischen Luftraum eingedrungenes Flugzeug aufforderte: „Ich bin von der Regierung des Vereinigten Königreichs ermächtigt, Sie zu warnen. Wenn Sie meinem Befehl nicht unverzüglich Folge leisten, werden Sie abgeschossen.“ Das Flugzeug war eine lettische Maschine, die von der RAF abgefangen worden war, während der Bericht von Channel 4 den Eindruck vermittelte, es handle sich um ein russisches Flugzeug.

Als Reaktion auf die Ofcom-Beschwerde entschuldigte sich Channel 4 News für den Fehler. Der achtsekündige Clip stelle nur einen Bruchteil des gesamten Beitrags und nicht dessen Hauptbestandteil dar.

Am 29. Oktober 2014 war ein lettisch-russisches Zivilluftflugzeug abgefangen worden; Meldungen zufolge hatte die britische Luftwaffe zudem zwei russische Flugzeuge abgefangen. Channel 4 gab an, der Produzent und die Moderatorin hätten geglaubt, der Soundtrack habe sich auf das Eindringen eines russischen Flugzeugs bezogen. Zur Eindämmung des Schadens sei der Bericht zunächst von der Webseite genommen und anschließend ohne besagten Audioclip mit dem Vermerk erneut eingestellt worden, dass der ursprüngliche Beitrag das Flugzeug fälschlicherweise als eine von Russland gesteuerte Maschine dargestellt habe. Zudem habe ITN, so Channel 4, sein internes Nachrichtenarchiv entsprechend geändert.

Ofcom ging auf die Darstellungen von Channel 4 News ein und erklärte, „sachlich richtig“ im Sinne von Regel 5.1 des Kodex setze eine dem Thema angemessene Sorgfalt voraus. Es sei entscheidend, dass die Zuschauer auf die Richtigkeit von Nachrichtensendungen vertrauen könnten.

Der Beitrag habe zwar keine genauen Angaben zu Datum und Zeit des Vorfalls gemacht, doch die Aufnahme habe den Zweck verfolgt, das noch nicht lange zurückliegende Eindringen eines russischen Militärflugzeugs zu veranschaulichen. Da sich die Aufnahme auf ein lettisches Zivilflugzeug bezogen habe, seien die Zuschauer in die Irre geführt worden. Die Sendung sei rund drei Wochen nach dem Vorfall ausgestrahlt worden, so dass Channel 4 genügend Zeit gehabt habe, für die Richtigkeit seiner Berichterstattung einzustehen. Ofcom zeigte sich auch deshalb besorgt, weil Channel 4 News unmittelbar vor dieser Beschwerde bereits gegen Regel 5.1 verstoßen hatte. Beim ersten Verstoß hatte es der Sender in seinen Nachrichten

über den Ellison-Bericht zum Thema Rassenbeziehungen an der notwendigen Unvoreingenommenheit gegenüber der Londoner Stadtpolizei (London Metropolitan Police, MPS) fehlen lassen (siehe IRIS 2015-5/16).

• *Ofcom Broadcast Bulletin, "Channel 4 News", Issue 277, 20 April 2015, 5-9* (Ofcom Broadcast Bulletin, „Channel 4 News“, Nr. 277, 20. April 2015, 5-9)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17602>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Gulati gegen MGN Ltd: Oberster Gerichtshof weist in Telefon-Hacking-Rechtssachen Schadensersatz zu

Die Fälle betrafen Beschwerden wegen Verstößen gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre durch den unbefugten Zugriff einer Person auf die Voice-mail/den Anrufbeantworter einer anderen (Telefon-Hacking). Der Beklagte war der Eigentümer von drei Zeitungen - Daily Mirror, Sunday Mirror und The People. Die Beschwerde führten acht Prominente, darunter Schauspieler, Sportler und ihnen Nahestehende. Laut Beschwerde hatten Journalisten Nachrichten auf den Voicemail-Diensten der Beschwerdeführer sowie Nachrichten abgehört, die diese auf den Telefonen anderer hinterlassen hatten. Dadurch seien die Journalisten in private Mitteilungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beschwerdeführer eingeweiht gewesen und hätten Artikel schreiben und Bilder veröffentlichen können, die die Zeitungen ansonsten nicht hätten anbieten können.

Soweit eine Schuldeinräumung vorlag, ging es bei den Rechtssachen um die Ermittlung der Schadensersatzhöhe. Uneinig waren sich die Prozessparteien hauptsächlich in zwei Punkten: Erstens wurde zwar die Haftung in bestimmten Fällen von Telefon-Hacking im Zusammenspiel mit gewissen Artikeln eingeräumt, strittig aber blieb der Umfang des Hackings. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich die Eingriffe in die Privatsphäre, für die eine Wiedergutmachung gefordert wurde, nicht auf jene Verstöße beschränkten, die zur Veröffentlichung von Artikeln geführt hatten. Zweitens bestand Uneinigkeit in Bezug auf die Art der Schädigung, für die Schadensersatz gezahlt werden kann und sollte.

Im Zusammenhang mit letzterem Punkt legte der Beklagte dar, der zugefügte Schaden sei als „Bedrängnis oder die Verletzung von Gefühlen“ (Art. 108) zu definieren, was im Falle der Akzeptanz die Schadensersatzhöhe begrenzt hätte. Demgegenüber führten die Beschwerdeführer drei Arten der Schädigung an: (a) den fortdauernden Verlust an Privatheit und Selbstständigkeit infolge des Anzapfens, (b) die Verletzung von Gefühlen/Bedrängnis und (c) die Verletzung der Würde bzw. des Ansehens (Art. 108).

Unter Verweis auf Campbell gegen MGN [2004] 2 AC 457 stimmte der Richter zu, dass sich die zu schützenden Interessen nicht auf Bedrängnis oder die Verletzung von Gefühlen beschränkten; dies hieße ansonsten, dass die zu schützenden Rechte weitgehend illusorisch wären. Das Gericht führte aus, der von der Rechtssache R (Lumba) gegen Secretary of State for the Home Department [2012] 1 AC 245 geschaffene Präzedenzfall bedeute zwar, dass kein Schadensersatz zu zahlen sei, schließe aber „eine Entschädigung für die Missbrauchshandlung selbst“ nicht aus (Art. 132). In seiner Schlussfolgerung legte das Gericht Folgendes dar: „Der Beklagte hat sich über längere Zeit im großen Stil persönliche und private Informationen beschafft und als sein beliebig verwertbares Eigentum betrachtet und behandelt. Dies verstößt gegen ein nachhaltiges und ernstzunehmendes Recht“ (Art. 132).

Die Streitparteien waren sich uneinig in der Frage, ob der Schadensersatz als Gesamtsumme oder für jeden einzelnen Verstoß ermittelt werden sollten. Der Richter entschied sich für Letzteres, betonte aber, der Gesamtbetrag müsse verhältnismäßig sein (Art. 157).

Hinsichtlich der Bezifferung prüfte das Gericht vergleichbare Rechtssachen von Cornelius gegen De Taranto [2001] EMLR 329 bis Weller v Associated Newspapers ([2014] EMLR 24) und leitete daraus drei Feststellungen ab: (a) in den untersuchten Fällen spiegelte sich das wachsende Bestreben wider, die Verletzung der Privatsphäre in ihrer Bedeutung anzuerkennen und zu sanktionieren; (b) dabei orientierten sich die zuständigen Richter nicht an anderen Rechtsbereichen wie Verleumdung (oder Klagen wegen Belästigung), und c) in sämtlichen Rechtssachen gehe es selbst bei schweren Tatbeständen um wesentlich geringere Schadensersatzbeträge.

Das Ausmaß des Eindringens in die Privatsphäre durch Telefon-Hacking sei im vorliegenden Fall wesentlich größer als in allen vorangegangenen. Es sei täglich erfolgt und habe zu zahlreichen Artikeln geführt, die thematisch zwar ähnlich gewesen seien, aber nicht nur auf einer über eine bestimmte Zeit mehrfach durchdeklinierten Einzelstory beruht hätten. Dabei sei es auch im großen Umfang zu Eingriffen in die Privatsphäre ohne anschließende Veröffentlichung gekommen. Das Ausmaß des Hackings scheint sich auf die Schadensersatzhöhe ausgewirkt zu haben, ähnlich wie die bewussten Versuche, die Vorfälle zu vertuschen. Die Richter sprachen den Klägern Summen in Höhe von £85 000 bis £260 250 zu. Die bisherigen Entschädigungsmaxima hatten £60 000 betragen und waren Max Mosley zugesprochen worden (siehe IRIS 2011-7/1). In anderen prominenten Hacking-Beispielen wie im Fall Campbell (Zuspruch von £4 000 wegen der Veröffentlichung von Fotos nach einer Drogenentzugstherapie) und der Veröffentlichung von Hochzeitsfotos von Douglas/Zeta-Jones in Hello! (Entschädigungszahlung in Höhe von £3 750) ähneln die Größenordnungen eher den in Verleumdungsverfahren üblichen Beträgen. Das Urteil wird

Maßstäbe für Schadenersatzzahlungen in anderen anhängigen Telefon-Hacking-Verfahren sowie für künftige Verfahren dieser Art setzen. Ob diese relative Großzügigkeit des Gerichts auch bei anderen Rechts-sachen mit weniger eklatanten Verstößen gegen die Privatsphäre und den Datenschutz spürbar sein wird, bleibt abzuwarten.

• *Gulati & Ors v MGN Limited [2015] EWHC 1482 (Ch)* (Gulati & Ors gegen MGN Limited [2015] EWHC 1482 (Ch))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17601>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Neue Leitlinien über die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung

In Großbritannien gelten neue Leitlinien für eine transparente Gerichtsbarkeit sowie die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung. Sie wurden vom Lordoberrichter, dem Medien-Branchenverband (News Media Association - NMA), der Zeitungsverlegergesellschaft (Society of Editors) und dem Medienanwälte-Verband (Media Lawyers Association) veröffentlicht, die an der Vorbereitung mitgewirkt hatten. Die neuen Leitlinien berücksichtigen jüngste Änderungen hinsichtlich der Anonymität von Personen unter 18 Jahren sowie bei Strafsachen, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien betreffen.

Als Grundsatz gilt weiterhin das Prinzip der transparenten Gerichtsbarkeit, nach dem Beweismaterial öffentlich kommuniziert werden und die Verhandlungen in der Öffentlichkeit stattfinden müssen; die faire, sachlich richtige und zeitgemäße Medienberichterstattung sollte nur in unbedingt erforderlichen Fällen verhindert werden. Das Gericht darf die Presse und die Öffentlichkeit nicht von den Verhandlungen ausschließen, Beweismaterial nicht anderweitig als in öffentlichen Gerichtsverhandlungen vorlegen lassen und sollte auf die Verhängung von Einschränkungen der Prozessberichterstattung möglichst verzichten.

Für diesen Grundsatz gilt eine Reihe von Ausnahmen, die auf bestimmte Situationen Anwendung finden. So sind Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig, wenn eine öffentliche Verhandlung die Rechtspflege behindern oder vereiteln würde, z.B. in Fällen, wo die Veröffentlichung von Beweismaterial dem nationalen Sicherheitsinteresse schaden würde oder wo die Zeugen unter 18 Jahre alt sind. Prozesse vor Jugendgerichten finden normalerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wobei Ausnahmen für Pressevertreter möglich sind.

Darüber hinaus gibt es verschiedene automatische Einschränkungen der freien Strafprozessberichterstattung. Das Contempt of Court Act (Gesetz über die

Missachtung des Gerichts) von 1981 verbietet Veröffentlichungen, die das erhebliche Risiko einer - wenn auch unbeabsichtigten - ernsthaften Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verfahrens bergen. Eine faire und sachlich richtige Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen bzw. im guten Glauben geführte Diskussionen über öffentliche Angelegenheiten oder Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichem Interesse sind dann vertretbar, wenn das durch die Diskussion entstehende Risiko ein rein zufälliges ist und wenn die Herausgeber bzw. Anbieter solcher Berichte keine Kenntnis bzw. keine naheliegenden Gründe für die Kenntnis des Verfahrens oder des Risikos hatten. Andere Vorschriften umfassen eine lebenslange Sperrfrist für die Enthüllung der Identität der Opfer von Sexualtaten oder Verstümmelungen weiblicher Genitalien bzw. der Identität von Personen, die in Jugendstrafverfahren verwickelt waren; zudem sind Berichte über bestimmte Arten von Voruntersuchungen verboten.

Bei Beschränkungen im Rahmen seiner Ermessensfreiheit muss das Gericht zwischen dem Beschränkungserfordernis und der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung abwägen und vor Verhängung der Einschränkungen die Pressevertreter anhören. Im Ermessensspielraum der Gerichte stehen die Restriktion der Bekanntmachung der Identität an Verfahren beteiligter Personen unter 18 Jahren sowie die Verhinderung der Veröffentlichung der Identität volljähriger Zeugen zu deren Lebenszeiten, sofern eine Veröffentlichung bei ihnen Angst oder Bedrängnis auslösen und dadurch ihre Kooperation oder die Qualität ihrer Aussagen beeinträchtigen würde. Ebenso kann die Prozessberichterstattung verschoben werden, wenn dadurch ein substantielles Risiko bei der Rechtspflege vermieden wird.

• *Judicial College: Reporting Restrictions in the Criminal Courts, April 2015* (Richterakademie: Leitlinien für eine transparente Gerichtsbarkeit sowie die Beschränkung der Strafprozessberichterstattung, April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17634>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Einstweilige Verfügung des Obersten Gerichtshofs verbietet die Verbreitung von Einzelheiten über Geschäftsbanken im Rundfunk

Am 21. Mai 2015 erließ ein Richter des High Court (Oberster Gerichtshof) eine einstweilige Verfügung, die es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ verbietet, einen irischen Geschäftsmann betreffende vertrauliche Bankeninformationen zu verbreiten. Der Richter gab bekannt, er werde zu einem

späteren Zeitpunkt ein „redigiertes“ Urteil veröffentlichen, und verfügte, dass einige seiner Schlussfolgerungen nicht von den Medien bekanntgegeben werden dürfen, bis sich die Anwälte darauf geeinigt hätten, welche Teile des Urteils redigiert werden sollen. Das 48-seitige redigierte Urteil wurde am 3. Juni 2015 veröffentlicht.

Am 29. Mai 2015 - vor Veröffentlichung des redigierten Urteils - legte jedoch eine Parlamentsabgeordnete unter Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Vorrechte einige der den Geschäftsmann betreffenden vertraulichen Bankinformationen im Unterhaus (Dáil Éireann) offen. Aus Unsicherheit darüber, ob eine diesbezügliche Berichterstattung gegen die einstweilige Verfügung des High Court verstieß, verzichteten einige irische Medienunternehmen (darunter RTÉ) auf die Wiedergabe der Erklärungen der Abgeordneten. RTÉ und The Irish Times beantragten die gerichtliche Bestätigung der Erlaubnis, über die Ausführungen der Parlamentarierin zu berichten. Am 2. Juni 2015 bestätigte der Richter des High Court, er habe „nie die Absicht und auch nicht die Möglichkeit gehabt“, Parlamentsabgeordnete daran zu hindern, sich im Parlament zu äußern oder die faire und sachlich richtige Presseberichterstattung über solche Ausführungen einzuschränken.

Am 3. Juni 2015 veröffentlichte der Richter sein redigiertes Urteil unter Berücksichtigung der Enthüllungen der Abgeordneten. Bei der Darstellung der Hintergründe stellte das Gericht fest, dass RTÉ im April 2015 den Geschäftsmann Denis O'Brien und die verstaatlichte Bank IBRC in einem Schreiben von seiner Absicht unterrichtet habe, einen Beitrag auszustrahlen, der u. a. vertrauliche, O'Brien und die Bank betreffende Bankinformationen enthielt. Daraufhin forderten die Anwälte des Geschäftsmanns RTÉ schriftlich auf, von der Veröffentlichung vertraulicher Informationen abzusehen. Nachdem RTÉ dies abgelehnt hatte, strengten O'Brien und die Bank beim High Court ein Unterlassungsverfahren an.

RTÉ machte geltend, der Geschäftsmann sei eine „öffentliche Person“ und zugleich ein „sehr großer Schuldner“ bei der staatlichen Bank. Es bestehe ein „öffentliches Interesse“ an der „Art und Weise, wie IBRC vor und nach ihrer Abwicklung mit großen Schuldnern verfahren“ sei. Die Sendung werde gewisse vertrauliche Informationen über O'Brien und die Bank veröffentlichen, darunter „die eigentliche Höhe seiner Schulden bei der IBRC, den Betrag seiner bis Oktober 2013 geleisteten Rückzahlungen und seinen Antrag auf Verlängerung der Zahlungsfrist für den Restbetrag“. RTÉ argumentierte insbesondere, dass ein Antrag auf Kreditverlängerung „möglicherweise nicht sachgemäß innerhalb der IBRC bearbeitet worden sein könnte“, da Herr O'Brien behauptet hatte, er habe vom Geschäftsführer der Bank eine mündliche Zusage hinsichtlich der beantragten Fristverlängerung für die Rückzahlung der verbleibende Kreditsumme erhalten, wobei eine derartige Überein-

kunft ohne Genehmigung des Kreditausschusses erzielt wurde“.

Dagegen führte O'Brien aus, er würde im Fall einer Veröffentlichung der Informationen einen nicht wiedergutzumachenden persönlichen und finanziellen Schaden erleiden. Zudem gab ein Bankenexperte vor Gericht eine eidesstattliche Erklärung ab, der zufolge die Enthüllung „vermutlich ausreichen würde, um Herrn O'Briens Beziehungen zu seinen Bankern zu beschädigen und die Herrn O'Brien zur Verfügung stehenden Kreditkonditionen zu verschlechtern“.

Das Gericht hielt zunächst fest, dass der Geschäftsmann „einen nationalen und internationalen Ruf“ genieße und „unzweifelhaft den Status einer öffentlichen Person“ habe. Nach anschließender Prüfung der Rechtsprechung in Sachen Medien-Unterlassungsklagen hielt es das Gericht für angemessen, die Frage nach dem Verfahren des „überzeugenden Kläger-Plädoyers“ zu entscheiden: Es müsse „mit eigenen Mitteln überzeugend geltend gemacht werden, dass eine Einschränkung der Redefreiheit der Presse erwirkt werden“ könne. Der Anspruch des Geschäftsmanns auf Wahrung seiner Privatsphäre in der Fernsehdokumentation gemäß Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der irischen Verfassung sei gegen das Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK und der irischen Verfassung abzuwägen. Dabei stellte das Gericht jedoch fest: „Das Gericht hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nach bisheriger Feststellung ein nur sehr geringer, wenn überhaupt bestehender Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Interesse an den mutmaßlichen Verfehlungen bei der Unternehmensführung der IBRC und den persönlichen Beziehungen von O'Brien und der IBRC“ bestehe. Angesichts des „Fehlens eines solchen Zusammenhangs“ entschied das Gericht, die Kläger hätten „überzeugend demonstriert“, dass sie das Verfahren gewinnen würden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die „Güterabwägung“ die Kläger begünstige, da ohne die einstweiligen Verfügung „erhebliche Einzelheiten aus den privaten Bankangelegenheiten“ des Geschäftsmanns bekannt und diesem „unabsehbare Verluste“ verursachen würden.

• *O'Brien v RTÉ [2015] IEHC (21 May 2015)* (O'Brien gegen RTÉ [2015] IEHC (21. Mai 2015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17635>

EN

• *RTÉ, "Denis O'Brien granted injunctions against RTÉ", 21 May 2015* (RTÉ: „Denis O'Brien erwirkt einstweilige Verfügung gegen RTÉ“, 21. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17603>

EN

• *RTÉ, Catherine Murphy outlines details of IBRC-O'Brien business relationship in Dáil", 29 May 2014* (RTÉ: Catherine Murphy gibt im Unterhaus Details über die Geschäftsbeziehungen zwischen O'Brien und IBRC bekannt“, 29. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17604>

EN

• RTÉ, "Judge says he did not intend to restrict Dáil reporting", 2 June 2015 (RTÉ: „Richter erklärt, er habe die Berichterstattung im Unterhaus nicht einschränken wollen“, 2. Juni 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17605>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

AGCOM-Verfahren zur Feststellung beherrschender Stellungen bei audiovisuellen Mediendiensten

Am 12. Mai 2015 verabschiedete die italienische Medienregulierungsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) die Verordnung Nr. 286/15/CONS über die Einleitung eines Verfahrens zur Ermittlung des/der relevanten Marktes/Markte und zur Feststellung von beherrschenden Stellungen bzw. solchen, die die Vielfalt der audiovisuellen Mediendienste beeinträchtigen.

Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 31. Juli 2005 sieht vor, dass die AGCOM nach Berichten zu relevanten Themen bzw. regelmäßig aus eigener Initiative (1) gemäß Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rats den relevanten Markt ermittelt und (2) etwaige beherrschende Stellungen im integrierten Kommunikationssystem (Sistema Integrato delle Comunicazioni - SIC) feststellt sowie die Einhaltung der in den Absätzen 7, 8, 9, 10, 11 und 12 von Artikel 43 festgelegten Obergrenzen überprüft.

Bei der Systemprüfung beurteilt die AGCOM, inwieweit ein wirksamer Wettbewerb herrscht, ob und welche Marktzutrittshemmnisse bestehen und welche Größenordnungen die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen verbessern können. Außerdem berücksichtigt sie die quantitativen Anteile von Sendungen, redaktionellen Produkten sowie Kinofilmen und fotografischen Werken.

In ihrer EntschlieÙung Nr. 555/10/CONS vom 28. Oktober 2010 ermittelte die AGCOM folgende relevante Märkte im integrierten Kommunikationssystem: das frei empfangbare Fernsehen, Pay-TV, Radio, Zeitungen und Periodika. Dabei untersuchte sie jedoch nicht die Präsenz beherrschender Stellungen in diesen Märkten.

Angesichts des tiefgreifenden Wandels, den der Bereich der audiovisuellen Mediendienste in den letzten Jahren erlebt hat, will die AGCOM mit dem erprobten Verfahren eine neue Analyse durchführen. Allerdings

wird der Analyseumfang gegenüber 2010 enger gefasst sein, weil sich die AGCOM diesmal auf die audiovisuellen Mediendienste beschränken und die anderen SIC-Bereiche (z.B. die Presse) unberücksichtigt lassen wird.

Zudem wird die AGCOM beurteilen, ob es marktbeherrschende Stellungen gibt oder Stellungen, die die Vielfalt im relevanten Markt beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, wird die Behörde die entsprechenden Maßnahmen nach Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung mit Gesetzeskraft 177/2005 einleiten.

Das Verfahren dauert 180 Tage ab Veröffentlichung der entsprechenden EntschlieÙung auf der AGCOM-Website (diese erfolgte am 8. Juni 2015) und kann anschließend um weitere 90 Tage verlängert werden.

• *Delibera n. 286/15/CONS, Avvio del procedimento volto all'individuazione del mercato rilevante nonché all'accertamento di posizioni dominanti o comunque lesive del pluralismo nel settore dei servizi di media audiovisivi, ai sensi dell'art. 43, comma 2, del decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177* (EntschlieÙung Nr. 286/15/CONS, Beginn des Verfahrens zur Ermittlung des relevanten Marktes und zur Feststellung von beherrschenden Stellungen oder von Stellungen, die die Vielfalt der audiovisuellen Mediendienste im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177 vom 31. Juli 2005 beeinträchtigen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17606>

IT

Ernesto Apa and Daniel Giuliano

Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Weitere Anwendung des Urteils Google Spain: kein Recht auf Vergessenwerden für verurteilte Straftäter

Am 1. Mai 2015 traf das Nordniederländische Bezirksgericht eine Entscheidung in einem Fall, in dem der Kläger verlangt hatte, dass bestimmte Suchergebnisse zu Vorstrafen des Klägers aus Google Search nicht mehr angezeigt werden, wenn sein Name als Suchbegriff eingegeben wird. Dies ist ein weiteres Urteil in einer Reihe von Fällen in den Niederlanden, bei denen es um die Anwendung des EuGH-Urteils im Fall „Google Spain“ (siehe ein Bsp. aus jüngster Zeit in IRIS 2015-5/25) ging.

Der Kläger war wegen Mordes an seiner Frau, der Mutter seiner Kinder, im Jahr 2007 verurteilt worden. Er wurde zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt und musste sich medizinischer Behandlung unterziehen (terbeschikkingstelling - TBS). Unter den Beklagten sind drei Organisationen, die sich für die Interessen überlebender Verwandter von Opfern von Straftaten einsetzen. Die Organisationen haben gemeinsam eine Opferhilfeorganisation („Verband Überlebender Angehöriger von Opfern von Gewaltverbrechen“) gegrün-

det. Der Hauptbeklagte ist der Vater des Opfers, der eng mit dieser Hilfsorganisation zusammenarbeitet.

Im Dezember 2014 wurde der Straftäter bereits aus dem Gefängnis entlassen, und das Bezirksgericht Rotterdam entschied, die gerichtlich angeordnete medizinische Behandlung unter bestimmten Bedingungen zu beenden. Doch bei Google Search-Abfragen wurde sein Name weiterhin mit Angaben zum Mord und zu den strafrechtlichen Maßnahmen angezeigt. Der Kläger beantragte bei Google die Löschung dieser Ergebnisse in Verbindung mit Suchanfragen unter Verwendung seines Namens; Google kam diesem Antrag nach.

Der Antrag des Klägers wurde online veröffentlicht. Die Hilfsorganisation stellte diesen Antrag sowie einen Brief des Vaters des Opfers und das Urteil aus dem Jahr 2007 auf ihrer Website ein - und machte damit den Google Spain-Antrag unwirksam. Der Kläger verlangte dann von der Hilfsorganisation, die Veröffentlichung von ihrer Website zu entfernen und zukünftig nichts zu veröffentlichen, das personenbezogene Daten des Klägers enthält. Er machte geltend, dass diese Veröffentlichung seine gesellschaftliche Wiedereingliederung und die Suche nach Arbeit behindere. Die Beklagten argumentieren, dass Meinungsfreiheit auch das Recht der Gesellschaft einschließt, über Gewaltverbrechen und die Personen, die solche begehen, informiert zu werden; ferner hätten überlebende Angehörige das Recht, der Opfer in ihrer Familie zu gedenken.

Das Bezirksgericht prüfte den Fall auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes (Wet bescherming persoonsgegevens) und des EuGH-Urteils in Sachen Google Spain. Dabei ging es um eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beklagten auf der einen und Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten des Klägers auf der anderen Seite.

Bei der Anwendung der Kriterien stellte das Gericht fest, dass die Begehung eines Gewaltverbrechens zu viel (negativer) Aufmerksamkeit für den verurteilten Straftäter führt und dass dies in Verbindung mit der strafrechtlichen Maßnahme selbst, eine wichtige Information über die Person bleibt. An besonderen Umständen wurden in diesem Fall berücksichtigt: das Verbrechen liegt weniger als zehn Jahre zurück; die Bedingungen für die angeordnete medizinische Behandlung gelten unverändert; der Kläger zeigt keine Reue und zeigt keine Einsicht, dass er der Gesellschaft und insbesondere den überlebenden Angehörigen gegenüber in der Schuld steht. Weiter stellt das Gericht fest, dass die Meinungsfreiheit nur in seltenen Fällen eingeschränkt werden kann und dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, über Gewaltverbrechen informiert zu werden. Die Rechte der Angehörigen sind in diesem Fall höher zu bewerten als das Recht auf Schutz der Privatsphäre des Klägers. Somit lehnte das Gericht den Antrag auf Löschung ab.

• *Rechtbank Noord-Nederland, 1 mei 2015, [A] tegen de Vereniging voor Veiligheid, Respect en Solidariteit (VVRS), Vereniging Ouders van een Vermoord Kind, de Stichting 'Aandacht Doet Spreken' e.a., ECLI:NL:RBNNE:2015:2122* (Nordniederländisches Bezirksgericht, 1. Mai 2015, [A] v. Vereniging voor Veiligheid, Respect en Solidariteit (VVRS) (Organisation für Sicherheit, Respekt und Solidarität), Vereniging Ouders van een Vermoord Kind (Verband der Eltern ermordeter Kinder), Stichting 'Aandacht Doet Spreken' (Opferhilfe-Stiftung), ECLI:NL:RBNNE:2015:2122)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17607>

NL

Rachel Wouda

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Berufungsgericht hebt Verurteilung von Rundfunkveranstalter wegen Kritik an Telekom-Anbieter auf

Das Amsterdamer Berufungsgericht bewertet in seinem Urteil vom 24. April 2015 einen Programmbeitrag über einen Telekommunikationsanbieter nicht als unerlaubte Handlung - hält ihn jedoch für geschmacklos. Der niederländische Rundfunkveranstalter BNNVARA, der Rechtsmittelführer in diesem Fall, hatte ein Programm ausgestrahlt, in dem es um verschiedene Beschwerden gegen den Telekom-Anbieter Pretium, den Berufungsbeklagten, ging. Die Sendung begann mit einem Programmbeitrag über die Geschichte einer alten Dame, die in ihren letzten Lebenswochen ihr Telefon nicht benutzen konnte, weil ihre Telefongesellschaft nicht in der Lage war, eine funktionsfähige Leitung herzustellen. Der Beitrag ist mit verhaltener Musik unterlegt und enthält Bilder der Angehörigen der alten Dame am Grab derselben. Das Gericht erster Instanz schloss sich der Auffassung des Telekom-Anbieters an, der geltend gemacht hatte, dass dieser Sachverhalt nicht rechtmäßig sei und dass der Rundfunkveranstalter Schadensersatz zu leisten habe. Darauf legte der Rundfunkveranstalter Berufung ein.

Das Recht des Rundfunkveranstalters auf Meinungsfreiheit stand dabei im Konflikt mit dem Recht des Telekommunikationsanbieters, nicht Gegenstand von Veröffentlichungen zu sein, die aufgrund von unbegründeten oder leichtfertigen Behauptungen sein Recht auf den Schutz seiner Ehre und seines guten Namens verletzen. Eine derartige Veröffentlichung würde einer unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gleichkommen. Das Gericht prüfte die Frage, welche dieser Rechte - ausgehend von den gegebenen Fakten des Falls und einem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. Juni 1983 (Gemeenteraadslid) - höher zu bewerten sind. In dem Zusammenhang verweist das Gericht auf die wichtige Rolle der Presse bei der Weitergabe von Informationen von öffentlichem Interesse und auf ihre Rolle als „öffentlicher Wachhund“. Ferner betont das Gericht die Bedeutung des Rechts der Öffentlichkeit auf Informationen.

Im Gegensatz zu dem Gericht erster Instanz kam das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Sendung nicht unrechtmäßig war. Die Korrespondenz zwischen dem Telekom-Anbieter und der alten Dame zeige, dass ersterer seinen Pflichten gegenüber der Dame nicht nachgekommen sei und nicht für eine funktions-tüchtige Telefonverbindung gesorgt habe. Die im Fernsehbeitrag gezeigten Mängel konnten somit durch Fakten ausreichend belegt werden. Das Gericht merkte noch an, dass es den ausgestrahlten Fernsehbericht für geschmacklos halte, dies aber nichts an seiner Einschätzung des Falls ändere. Das Gericht lehnte sämtliche Ansprüche des Telekom-Anbieters ab.

• Hof Amsterdam 24 april 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:1515 (Omroepvereniging BNN-VARA/PRETIUM B.V.) ((Berufungsgericht Amsterdam, 24. April 2015, ECLI:NL:GHAMS:2015:1515 (Omroepvereniging BNN-VARA/PRETIUM B.V.))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17608>

NL

Sarah Johanna Eskens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Berufungsgericht billigt Ausstrahlung von Videomaterial, das trotz Filmverbot gedreht wurde

Das Amsterdamer Berufungsgericht hat mit seinem Urteil vom 28. April 2015 den Antrag auf Unterlassung der Ausstrahlung von Videomaterial, das trotz eines Filmverbots entstanden war, abgelehnt. Die Rechtsmittelführer (ein Produzent und der Rundfunkveranstalter KRO-NCRV) wollten testen, ob eine Person in uniformähnlicher Kleidung sich als Mitarbeiter einer bestimmten Firma ausgeben kann. Ein derartiges Experiment wurde in einem Einzelhandelsgeschäft des Berufungsbeklagten mit versteckter Handkamera aufgezeichnet. In einer Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung hatte das Gericht erster Instanz entschieden, den Rechtsmittelführern die Ausstrahlung des Filmmaterials zu verbieten. Die Rechtsmittelführer legten Berufung ein.

Das Recht der Rechtsmittelführer auf Meinungsfreiheit stand im Konflikt zum Recht des Berufungsbeklagten auf Schutz der Privatsphäre seiner Mitarbeiter und der Besucher des Geschäfts. Das Gericht stellte zunächst im Besonderen fest, dass der Berufungsbeklagte berechtigt ist, Bestimmungen festzulegen, die von Besuchern und Kunden einzuhalten sind. Unbestritten war, dass der Berufungsbeklagte einer Verwendung des Filmmaterials nicht zugestimmt hat. Das Material war ohne die Zustimmung des Berufungsbeklagten gedreht worden, was möglicherweise eine Verletzung von Urheber- oder Nutzungsrechten darstellen kann. Das Gericht gelangte jedoch zur Auffassung, dass dies nicht automatisch einer Verfügung gleichkommt, das Material nicht auszustrahlen,

da eine solche Bestimmung eine Vorzensur bedeute. Darüber hinaus schloss das Gericht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Mosley gegen Vereinigtes Königreich (siehe IRIS 2011-7/1), dass der EGMR es in Bezug auf die Bewertung des Rechts auf Meinungsfreiheit für wichtig erachtet, zu berücksichtigen, dass die Prüfung einer möglichen unrechtmäßigen Veröffentlichung oder Ausstrahlung erst dann erfolgen kann, wenn der fragliche Gegenstand öffentlich gemacht worden ist.

Im Gegensatz zum Gericht erster Instanz kam das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Sachlage des Falls keine Ausnahme von dem oben Ausgeführten zu rechtfertigen ist. Das Gericht ging dabei davon aus, dass die Rechtsmittelführer angehen hatten, den Berufungsbeklagten nicht in Misskredit bringen zu wollen. Sie hätten lediglich versucht, ein Unterhaltungsprogramm zu machen, mit dem sie neue Fernsehformate testen und mit dem Publikum in Kontakt kommen wollen. Das Gericht nahm die Tatsache, dass die Rechtsmittelführer versprochen haben, das mit versteckter Kamera gedrehte Material nicht zu zeigen, würdigend zur Kenntnis. Weiter war das Gericht der Auffassung, dass derzeit keine Hinweise darauf vorliegen, dass dem Berufungsbeklagten oder seinen Besuchern ein Reputationsschaden entstanden ist. Schließlich hielt es das Gericht für nicht wahrscheinlich, dass - sollte der Berufungsbeklagte nach erfolgter öffentlicher Wiedergabe und nach Feststellung der Unrechtmäßigkeit derselben juristische Schritte einleiten - sich der Berufungsbeklagte von den nachteiligen Folgen nicht erholen wird.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Auferlegung eines Verbots vor Ausstrahlung des Materials nicht gerechtfertigt war.

• Hof Amsterdam 28 april 2015, 200.157.976/01 (CCCP en KRO-NCRV/Media Markt) (Berufungsgericht Amsterdam 28. April 2015, 200.157.976/01 (CCCP und KRO-NCRV/Media Markt))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17609>

NL

Sarah Johanna Eskens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Erfassung des digitalen Fernsehkonsums verstößt gegen niederländisches Datenschutzgesetz

Am 9. Juni 2015 hat die niederländische Datenschutzbehörde (College bescherming persoonsgegevens - CBP) mitgeteilt, dass Ziggo, einer der größten Anbieter für digitales Fernsehen in den Niederlanden, seine Aktivitäten, die eine Verletzung des Rechts auf Schutz des Privatlebens bedeuteten, eingestellt hat. Ermittlungen im Vorfeld der Ankündigung hatten ergeben, dass Ziggo mehrfach gegen das niederländische Datenschutzgesetz verstoßen hat.

Die Ermittlungen der CBP belegen, dass Ziggo personenbezogene Daten von Abonnenten gesammelt und verwendet hat, ohne die Betroffenen ordnungsgemäß zu unterrichten. Die Untersuchungen ergaben ferner, dass Ziggo die notwendige eindeutige Zustimmung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt hatte.

CBP verweist im Besonderen auf die Art der personenbezogenen Daten, die von Ziggo verarbeitet wurden. Nach Angaben der Behörde stellt die Erfassung von Daten zum Fernsehkonsum ein Eindringen in Bereiche privater Gewohnheiten und Interessen der Abonnenten dar, und die so gesammelten Daten sind deshalb als sensible Daten zu bewerten.

Die unrechtmäßigen Aktivitäten von Ziggo bestanden in der Erfassung der Fernsehgewohnheiten der Abonnenten, um daraus Einschaltquoten zu ermitteln - ohne die Abonnenten davon zu unterrichten. Daher hat Ziggo die notwendige Genehmigung für die Sammlung und Verwendung personenbezogener Daten entsprechend dem niederländischen Datenschutzgesetz (*Wet bescherming persoonsgegevens* - DDA) nicht erhalten. Darüber hinaus hat Ziggo die Nutzung des eigenen Videoabrufdienstes überwacht, um Abonnenten mit auf die Person zugeschnittenen Inhalten zielgerichtet anzusprechen - ohne über die dazu notwendige Zustimmung zu verfügen. Abschließend kommt CBP zu dem Schluss, dass Ziggo personenbezogene Daten unrechtmäßig erfasst und verwendet hat, indem der Sender den Digitalkonsum seiner Abonnenten für Zwecke des Direktmarketing überwacht hat.

Nach Angaben der CBP genügt Ziggo inzwischen den Anforderungen des Datenschutzgesetzes, unterrichtet seine Abonnenten entsprechend und fordert deren eindeutige Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Daten ein. Ferner verwendet Ziggo nunmehr Anonymisierungsverfahren, mit denen es nicht möglich ist, die Nutzungsgewohnheiten bis auf die Ebene einzelner Nutzer zurückzuverfolgen.

• *College bescherming persoonsgegevens, "Ziggo beëindigt privacyovertredingen digitale tv na onderzoek CBP", 9 juni 2015* (Datenschutzbehörde, „Keine weiteren Verletzungen der Privatsphäre durch Ziggo nach Ermittlungen von CBP“, 9. Juni 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17626>

NL

Youssef Fouad

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LT-Litauen

Die litauische Filmstiftung

In diesem Jahr führt der Verband für die Rechte der litauischen audiovisuellen Autoren und Produzenten,

AVAKA, ein Projekt mit der Bezeichnung „Die litauische Filmstiftung“ durch. Das Programm wird teilweise vom litauischen Kulturministerium finanziert. Die für die Vervielfältigung audiovisueller Werke (Kopien) für private Zwecke 2012 (siehe IRIS 2012-4/32) eingeführten Vergütungen (Abgaben auf Hardware, Speichermedien usw.) decken 25% der Kosten.

Im Wesentlichen geht es bei diesem Projekt um die Freigabe einer mobilen Anwendung, mit der es möglich ist, sich Filme des litauischen Filmberbes auf Tablets und/oder Smartphones anzusehen. Derzeit enthält die Datenbank eine Sammlung von über hundert litauischen Klassikern, die zwischen 1957 und 1981 von über 108 Regisseuren gedreht wurden. Sämtliche Filme wurden in den litauischen Filmstudios hergestellt. Die Anwendung steht für Android- und iOS-Geräte zur Verfügung und ist über eine Anwendung mit der Bezeichnung „KINO FONDAS“ zugänglich. Alle verfügbaren Filme können kostenlos gestreamt werden; ein Download ist nicht zulässig.

Das Programm setzt auf Filmklassiker, enthält aber auch neuere litauische Filme. Junge Filmemacher aus Litauen sind aufgefordert, ihre Filme auf dieser Anwendung zur Verfügung zu stellen. Das Ziel besteht darin, die Anwendung zu einer Plattform weiterzuentwickeln, auf der litauische Filmemacher ihre Werke präsentieren können. Mit dem Projekt soll erreicht werden, dass Filmklassiker bekannt bleiben und unterschiedlichen Zielgruppen zugänglich gemacht werden können.

• *Apie projekta "Kino fondas" (Informationen über die litauische Filmstiftung)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17610>

LT

Laurynas Ramuckis
Sorainen

RO-Rumänien

Regelungen für verwaiste Werke

Am 3. Juni 2015 verabschiedete die rumänische Regierung einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (*Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe*). Der Entwurf geht auf das von der Europäischen Kommission am 27. Mai 2015 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien zurück (siehe IRIS 2006-8/27 und IRIS 2015-5/30). Die Europäische Kommission leitete dieses Verfahren gegen Rumänien und fünf weitere EU-Länder ein, nachdem in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme eine Frist von zwei Monaten für die Mitteilung über die Umsetzung der Richtlinie

2012/28/EG über die Nutzung verwaister Werke in nationales Recht gesetzt worden war. Als Termin für die Umsetzung war der 29. Oktober 2014 festgelegt worden.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2012/28/EG über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz zielt darauf ab, die Digitalisierung und Verbreitung von Werken und anderen durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützte Gegenstände, deren Urheber nicht bekannt oder nicht auffindbar sind, zu vereinfachen. Bevor ein Werk oder ein Tonträger als „verwaist“ bewertet werden darf, muss nach Treu und Glauben eine gründliche Suche nach dem Rechteinhaber durchgeführt werden. Die gründliche Suche besteht in der Konsultation geeigneter Quellen für die jeweilige Art von Werken bzw. geschützter Gegenstände, und die Suche muss vor ihrer Verwendung erfolgen. Wird der Rechteinhaber in der Folge identifiziert oder ausfindig gemacht, wird das Werk bzw. der Tonträger nicht länger als „verwaist“ betrachtet. Nicht unter die Regelung fallen anonyme und pseudonyme Werke, die nicht zu der Kategorie von verwaisten Werken zählen.

Nach dem Gesetzentwurf der rumänischen Regierung gilt der Status verwaister Werke für mehrere Kategorien von Werken und Tonträgern, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind und die erstmals in einem EU-Mitgliedstaat veröffentlicht bzw. ausgestrahlt werden: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Magazine oder andere Schriften sowie kinematografische und audiovisuelle Werke oder Tonträger, die sich in Sammlungen von Büchereien, Bildungseinrichtungen oder Museen befinden, die öffentlich zugänglich sind; sich in Archiven oder Sammlungen von Einrichtungen des Filmwesens befinden; kinematografische und audiovisuelle Werke und Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zum 31. Dezember 2002 hergestellt wurden. Wird ein Werk oder Tonträger in einem anderen EU-Mitgliedstaat als verwaist betrachtet, gilt dies auch in Rumänien; das Werk oder der Tonträger kann dann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen genutzt bzw. zugänglich gemacht werden.

Büchereien, Bildungseinrichtungen und Museen, die öffentlich zugänglich sind, Archive, Einrichtungen des Filmwesens sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können verwaiste Werke nutzen, indem sie diese öffentlich verfügbar machen und zum Zweck der Digitalisierung, Bereitstellung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung wiedergeben.

Die vorgenannten Einrichtungen können verwaiste Werke nur im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags nutzen, insbesondere zur Erhaltung der Werke und Tonträger ihrer Sammlungen und indem sie diese für Zwecke der Kultur und Bildung zugänglich machen. Diese Stellen können Erlöse aus der Nutzung der verwaisten Werke erzielen, die ausschließlich zur Deckung der Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Aufführung verwendet werden dürfen.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs berühren nicht die Bestimmungen betr. Patente, Handelsmarken, gewerbliche Muster, Gebrauchsmuster, Topografien von Halbleiter-Erzeugnissen, Schriftbilder, Zugangsberechtigungssysteme, den Zugang von Rundfunkdiensten zwecks einer Verbreitung per Kabel, die Anforderungen für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren, wettbewerbsbeschränkende Praktiken und unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, Sicherheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Zugang zu öffentlichen Dokumenten, das Vertragsrecht, die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit der Massenmedien.

Ohne diese neuen Bestimmungen wäre eine Digitalisierung und ein öffentlicher Zugang zu verwaisten Werken nicht möglich gewesen, da die Inhaber der Urheberrechte über ausschließliche Rechte im Hinblick auf Vervielfältigung und Veröffentlichung verfügen, die eine Genehmigung der Urheber im Voraus erforderlich machen.

• *Reglementări privind statutul „operelor orfane“ - Guvernul României comunicat de presă 03.06.2015* (Bestimmungen zur Regelung des Status' „verwaister Werke“, Pressemitteilung der rumänischen Regierung vom 3. Juni 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17611>

RO

• *CE declanșează două proceduri de infringement pentru România una în domeniul bancar și celalaltă pe legislația drepturilor de autor, Euractiv 28.05.2015* (EU leitet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien ein - eines im Bankenbereich und ein zweites im Bereich Urheberrecht, Euractiv 28. Mai 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17612>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Neue DVB-T-Multiplexe vergeben

Fünf neue regionale und lokale Multiplexe in Suceava, Botosani, Bacau, Buzau and Piatra Neamt (im Norden und Osten Rumäniens) wurden in der dritten, von der nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații - ANCOM) durchgeführten Versteigerung für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) vergeben (siehe IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27 und IRIS 2015-5/33). Ein regionaler Multiplex wird das gesamte Land mit terrestrischem Digitalfernsehen versorgen, während ein lokaler Multiplex spezifische Gebiete - z.B. einzelne Ortschaften - versorgen kann. Sämtliche Multiplexe wurden für einen Zeitraum von 10 Jahren vergeben.

Nach den ersten Angeboten erwarb die Firma Info Total Press S.A. drei Multiplexe (zwei regionale in Suceava und Botosani und einen lokalen in Bacau), für die sie EUR 18.200 bezahlen wird; dies ist die gesamte Lizenzgebühr. TV Sat 2002 wurde ein regionaler Multiplex in Buzau zugesprochen, für den EUR 8.000 zu

zahlen sind. Der Multiplex in Piatra Neamt ging nach 42 Versteigerungsrunden - ein Rekord - zwischen dem 18. und 26. Mai an Grup Est Security S.R.L.; die Lizenzgebühr beträgt EUR 41.600. Die Lizenzgebühren, die sich insgesamt auf EUR 67.800 belaufen, sind innerhalb von neunzig Kalendertagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse, an den Staat zu zahlen.

Dies war die dritte von ANCOM durchgeführte Versteigerung zur Vergabe von DVB-T-Multiplexen. Die erste DVB-T-Versteigerung endete im Juni 2014; dabei wurden drei landesweite Multiplexe an den staatlichen Netzbetreiber SNR (Societatea Națională de Radiocomunicații S.A.) vergeben. Die Firma erhielt den frei empfangbaren Multiplex und zwei andere Multiplexe im UHF-Band gegen eine Lizenzgebühr von EUR 1.020.002. Neun regionale DVB-T-Multiplexe wurden im Zuge einer Versteigerung vergeben, die im Februar 2015 endete. Zuschläge erhielten: Regal - ein regionaler Multiplex in Ramnicu im Süden Rumäniens für EUR 8.010; Cargo Sped - ein regionaler Multiplex in Sibiu in Zentralrumänien für EUR 8.001; 2K Telekom - fünf regionale Multiplexe: vier in Bukarest und einer in Ploiesti im Süden des Landes für EUR 52.000; Radio M Plus - ein regionaler Multiplex in Iasi im Nordosten für EUR 10.000; und Digital Video Broadcast - ein regionaler Multiplex in Satu Mare im Nordwesten für EUR 8.000.

In der Zwischenzeit hat sich die nationale Medienaufsichtsbehörde CNA (Consiliul Național al Audiovizualului) Ende April 2015 für einen Gesetzentwurf ausgesprochen, der vorsieht, dass die terrestrische Analogausstrahlung öffentlich-rechtlicher und kommerzieller Fernsehsender bis 31. Dezember 2016 fortgesetzt wird. Der Gesetzentwurf wurde eingebracht, da die Analogausstrahlung in Rumänien eigentlich nach dem von der rumänischen Regierung angenommenen nationalen Strategieplan (Entscheidung Nr. 4032013) am 17. Juni 2015 hätte eingestellt werden müssen.

• *The ANCOM press release of 27 February 2015* (ANCOM Pressemitteilung vom 27. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17613>

EN

• *CNA a avizat favorabil un proiect de lege care permite transmisiia analogică terestră până în 2016*, Agenția Mediafax, 28/04/2015 (CNA befürwortet Gesetzentwurf zur Fortsetzung der terrestrischen Analogausstrahlung bis 2016, Agenția Mediafax, 28. April 2015.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17614>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RS-Serbien

Umstellung auf Digitaltechnik abgeschlossen

Die Republik Serbien hat das GEO6-Abkommen zur Planung von digitalen terrestrischen Rundfunkdien-

sten sowie die Ergebnisse der Regional Radiocommunication Conference 2016 (RRC 06) unterzeichnet und ratifiziert; darin ist festgelegt, dass die Umstellung auf Digitaltechnik für Fernsehdienste am 17. Juni 2015 abgeschlossen sein muss. Die Umstellung vom Analog- auf das terrestrische Digitalfernsehen im Land war offiziell am 7. Juni 2015 abgeschlossen, zehn Tage vor dem festgesetzten Termin.

Der staatliche Rundfunkbetreiber ETV (Emisiona Tehnika i Veze - ETV), der von der Regierung der Serbischen Republik 2009 gegründet wurde, ist für die technischen Aspekte der Umstellung auf Digitaltechnik zuständig, da er der einzige Betreiber von terrestrischen Netzen und Multiplexen in Digitaltechnik ist. Der Regulierungsrahmen für die Umstellung von Analog- auf Digitaltechnik bestand in einem Strategieplan für Serbien (angenommen 2009; Anpassungen 2012 und 2013), dem Gesetz für elektronische Kommunikation (verabschiedet 2010 und geändert 2014), dem Gesetz für elektronische Medien (angenommen 2014) und einem Regelwerk für die Umstellung auf Digitaltechnik (2010 angenommen und zwischenzeitlich mehrfach geändert). Ursprünglich sollte die Umstellung gem. einschlägiger EU-Vorgaben am 4. April 2012 abgeschlossen sein. Dieser Plan erwies sich jedoch als zu ehrgeizig, weil keine Frequenzen frei waren, um das Digitalsignal testen zu können.

Die im Jahr 2012 vorgenommenen Änderungen des Strategieplans stellten das Umstellungskonzept auf den Kopf: anstelle einer Umstellung an einem Stichtag wurde ein Rollout in Phasen durchgeführt. Weitere Änderungen gab es im Hinblick auf die Einführung eines vorläufigen Netzverbunds, um das digitale Signal testen zu können, was zu einer Verschiebung des Termins für die Umstellung führte. Zu den im Regulierungsrahmen vorgesehenen wichtigen Bedingungen für die Umstellung auf Digitaltechnik gehörten der Aufbau des definitiven Netzes und das Anlegen der Nutzerbasis, d.h. die Bereitstellung einer angemessenen Anzahl von Set-Top-Boxen oder DVB-T2-Fernsehgeräten in MPEG 4-Standard sowie die Unterstützung für sozial schwache Bevölkerungsschichten und die Durchführung einer Werbekampagne.

Die Kosten der Umstellung wurden anfangs auf EUR 75 Mio. veranschlagt, doch letzte Kalkulationen zeigen, dass nicht mehr als EUR 40 Mio. ausgegeben wurden. Die Anfangsphase des Netzaufbaus begann im März 2012. Zu Beginn umfasste das Netzwerk 15 Stationen, die 15-20% der Bevölkerung versorgten. Im Jahr 2015 erfolgte die Verbreitung des Digitalsignals ausgehend von 74 Stationen; damit konnte eine flächendeckende Versorgung von 93% der Bevölkerung erreicht werden.

Im Jahr 2014 verabschiedete die Regierung der Republik Serbien ein Hilfsprogramm. Im Rahmen dieses Programms wurden an sozial Schwache Gutscheine zur Unterstützung des Erwerbs von Set-Top-Boxen ausgegeben. Nachdem zwischenzeitlich ausreichend Set-Top-Boxen und Fernsehgeräte am Markt zur Ver-

fügung standen, waren die wichtigsten Voraussetzungen für die Umstellung gegeben. Die digitale Umstellung begann in einigen Regionen im März 2015, während die letzten Regionen im Juni 2015 folgten. Derzeit nutzen 38% der Haushalte in Serbien die terrestrische Ausstrahlung.

Im westlichen Teil Serbiens gab es im Juni nach dem Abschalten der Analogausstrahlung Probleme, doch diese scheinen inzwischen gelöst, und das Netz funktioniert laut offiziellen Angaben nunmehr störungsfrei. Die Regulierungsbehörde für elektronische Medien hat sämtliche Lizenzen für das terrestrische Analogfernsehen auf Digitalfernsehen umgestellt. Alle zugelassenen Rundfunkveranstalter werden auch weiterhin ihre Programme gem. den ursprünglichen Lizenzbedingungen verbreiten können; ausreichend Multiplex-Kapazitäten sind gewährleistet. Die wichtigste Frage im Moment ist die Frage der Zukunft der lokalen Rundfunkveranstalter, da deren Übertragungskosten jetzt höher sind. Der staatliche Rundfunk ETV hat erhebliche Rabatte gewährt, doch gelten die nur bis Ende 2016.

• Србија од данас у потпуности дигитализована , o461430460462431465475476 7. јуна 2015 (Pressemitteilung vom 7. Juni 2015 des Ministeriums für Handel, Tourismus und Telekommunikation.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17615>

EN SR

• *Od 7 juna bez analogne televizije u Srbiji* (Pressemitteilung von ETV, Betreiber des digitalen Netzes und der Multiplexe)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17616>

SR

Slobodan Kremenjak

Rechtsanwalt, Kanzlei Živković Samardžić in Belgrad

UA-Ukraine

Schwere Einschränkungen für ausländische Sender

Die Oberste Rada (Parlament) hat am 14. Mai ein Gesetz verabschiedet, das Änderungen des Werbegesetzes aus dem Jahr 1996 (siehe IRIS 1997-1/20) und des Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 2006 (siehe IRIS 2006-5/34) vorsieht; der ukrainische Präsident Poroschenko hat das Gesetz am 4. Juni unterzeichnet. Die Änderungen treten am 5. August 2015 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen sehen ein absolutes Werbeverbot in Fernsehprogrammen ausländischer Fernseh- und Radiosender vor, die in der Ukraine verbreitet bzw. weiterverbreitet werden; das Verbot gilt nicht für Anbieter aus EU-Staaten bzw. für Staaten, die dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen (ECTT) beigetreten sind.

Die Änderungen sehen ferner vor, dass eine Weiterverbreitung von Programmen ausländischer Sender

aus Staaten, die nicht EU-Mitglied oder nicht dem ECTT beigetreten sind, durch ukrainische Anbieter nur zulässig ist, wenn eine entsprechende Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt und nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die fraglichen Programme (Sender) den Gesetzen der Ukraine oder den ECTT-Anforderungen entsprechen und in einer Liste von Programmen (Sendern) aufgeführt sind, die gem. einer Entscheidung des Öffentlichen Rundfunkrats weiterverbreitet werden dürfen (siehe IRIS 1998-4/14).

• Про внесення змін до деяких законів України щодо особливостей трансляції (ретрансляції) реклами, яка міститься у програмах та передачах іноземних телерадіоорганізацій (Ukrainisches Gesetz vom 14. Mai 2015, Nr. 422-VIII zur Änderung bestimmter ukrainischer Gesetze betr. die Verbreitung (Weiterverbreitung) von Werbung in Programmen ausländischer Sender; auf der offiziellen Website der Obersten Rada am 5. Juni 2015 veröffentlicht.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17617>

UK

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau

Kalender

Westminster Media Forum: EU copyright reform and the digital single market - priorities and challenges

8. September 2015 Veranstalter: Westminster Forum
Projects Ort: London

<http://www.westminsterforumprojects.co.uk/forums/event.php?eid=1671>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135

http://www.amazon.fr/droit-communautaire-com munications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008

http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

http://www.amazon.de/Telemediarecht-Deutscher-Taschenbuch-Verlag/dp/978-3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht:

Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987

http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888

http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316

http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)